

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 15 (2006)

Artikel: Der aargauische Grosse Rat 1803-2003 : Wandel eines Kantonsparlaments - eine Kollektivbiografie
Autor: [s.n.]
Kapitel: 7: Der Grosse Rat im Jahr 1803
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7 Der Grosse Rat im Jahr 1803

Einleitung

Wenn der Status des ersten Grossen Rats des Kantons Aargau beleuchtet werden soll, so kann sich dies angesichts der turbulenten Gründungszeit nicht auf eine Analyse der diesbezüglichen Passagen der Verfassung beschränken. Diese war nicht das Produkt eines autonomen konstitutionsbildenden Prozesses und nicht einmal ein autonomes Dokument, sondern Bestandteil der Mediationsakte, mit der überhaupt erst der Umfang des neuen Kantons Aargau definiert wurde. Eine Volksabstimmung fand nicht statt; die Entscheidungen wurden in Paris getroffen – teilweise beeinflusst von einer handverlesenen Gruppe von Schweizern, der Consulta, die Napoleon Bonaparte zu sich zitiert hatte. Dies bedingt die folgende Gliederung des Kapitels.

Nicht nur die Ausgestaltung des Wahlrechts und die verfassungsmässige Kompetenzordnung beeinflussen den Status eines Parlaments, noch grundsätzlicher geschieht dies durch den Umfang eines staatlichen Gemeinwesens. Der Kanton Aargau wurde 1803 territorial grundlegend neu konstituiert, was die politischen Verhältnisse dieser Gegend der Schweiz massgeblich veränderte. Die Konsequenzen dieser Umgestaltung werden einleitend dargelegt.¹ In einem weiteren Schritt soll der politische Rahmen aufgespannt werden, der den Hintergrund und die Basis für das Entstehen der aargauischen Verfassung des Jahres 1803 bildete. Das Wahlrecht wird anschliessend im Vergleich zu den anderen Kantonen, teilweise auch mit Blick auf die Verfassungsentwicklung in den USA und in Frankreich, erörtert. KÖLZ und seinem atlantischen Kreislauf der Staatsideen folgend, wird dabei der Entwicklung in den deutschen Staaten ein untergeordneter Einfluss auf die Schweiz beigemessen.² ERNST JÖRIN und NOLD HALDER haben die Kantonsverfassung der Mediationsakte zu Recht als «Rahmengesetz» bezeichnet, das erst durch weitere Erlasse konkrete Gestalt erhielt.³ Aufgrund dieses Umstandes muss die Darstellung der Grundlagen der Grossratswahlen von 1803 stellenweise auch vertiefend die Gesetzgebung aufgreifen. Dagegen wird der Entstehungsprozess der Verfassung im Rahmen der Consulta nur gestreift.⁴ Das komplizierte Zensuswahlssystem der Verfassung von 1803 stellte für die Wählbarkeit in den Grossen Rat verschiedene Kategorien auf, für die unterschiedliche Bedingungen galten. Passives Wahlrecht und Wahlverfahren erweisen sich dadurch als derart ineinander verschlungen, dass diese Aspekte in einem gemeinsamen Abschnitt behandelt werden. Mit der Mediationsverfassung wurde

im Aargau (wie in den übrigen neu geschaffenen Kantonen sowie allen Stadtkantonen auch) ein Losverfahren zur Vergabe von Grossratssitzen eingeführt. Dieses aus heutiger Sicht bemerkenswerte Element des Wahlsystems vermochte bislang nicht die Aufmerksamkeit der neueren Literatur auf sich zu ziehen, weshalb im Rahmen der Diskussion des passiven Wahlrechts diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Nach der Darlegung der theoretischen Normen für den Zugang zum Grossen Rat folgt ein Überblick über das verfassungsmässige Gefüge der Gewalten und ein Einblick in den Parlamentsbetrieb. Hierbei sollen die Differenzen zwischen der Norm, wie sie sich in der Verfassung darstellt, und der Praxis herauskristallisiert werden. Der dritte Teil des Kapitels wendet sich zunächst dem konkreten Prozess der Bestellung des ersten Grossen Rats zu, wie er sich zwischen Februar und April 1803 abspielte. Da die Verfassung von 1803 fest umrissene Vorschriften zur geografischen Herkunft der Kandidaten vorsah, soll für diesen Punkt überprüft werden, wie die Spielräume in diesem Bereich bei den ersten Grossratswahlen ausgenützt wurden. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Elitenkontinuität wird das politische Vorleben der Grossräte sowie ihr weiterer Werdegang ermittelt. Im letzten Unterkapitel soll dem Umstand nachgegangen werden, dass 1803 auch Personen in den Grossen Rat gelangten, die entweder gar nicht im Gebiet des späteren Kantons Aargau ansässig gewesen waren oder teilweise noch kurze Zeit davor nicht über ein Bürgerrecht der Gegend verfügt hatten.

Die Frühzeit des Kantons Aargau ist in der Literatur mehrfach behandelt worden, es liegen zu allen Kantonsteilen Monografien neueren oder älteren Datums vor. Nicht zuletzt die 200. Wiederkehr der Ereignisse der Jahre 1798–1803 hatte die positive Folge, dass verschiedene neue Arbeiten vorgelegt wurden.⁵

Territoriale Gestalt des Aargaus seit 1803

Der 1803 neu konstituierte Kanton Aargau umfasste die Gebiete der helvetischen Kantone Aargau, Baden und Fricktal, die sich wiederum aus den historischen Regionen des Berner Aargaus, des vorderösterreichischen Fricktals sowie der Gemeinen Herrschaften der Freien Ämter und der Grafschaft Baden zusammensetzten.⁶ Am Südwestrand kam das zuvor bernische Amt Aarburg dazu. Vom Gebiet des helvetischen Kantons Baden ging das Amt Hitzkirch (im Ancien Régime Teil der Freien Ämter) an Luzern, das im Gegenzug das Amt Merenschwand abtrat. Fünf Gemeinden des Limmattales wurden dem Kanton Zürich zugeschlagen.⁷ Abgetrennt blieben auch die rechtsrheinischen Gebiete nördlich von Zurzach, Kaiserstuhl, Laufenburg und Rheinfelden.⁸ Insgesamt wurden 1803 18 Gemeinden an andere Kantone abgetreten, 8 kamen neu zum Gebiet des jungen Kantons Aargau hinzu. CHRISTOPHE SEILER und ANDREAS STEIGMEIER haben zu Recht darauf hingewiesen, dass die 1803 für den Aargau gewählte terri-

toriale Lösung letztlich einen zufälligen Charakter hatte.⁹ Sie gab dem jungen Kanton eine heterogene Gestalt und damit eine beträchtliche Quantität politischen Zündstoffs mit auf den Weg.¹⁰

Das Parlament

Zur Genese der Mediationsakte aus der Helvetik

POLITISCHER RAHMEN Die Vermittlung des Ersten Konsuls der Französischen Republik, Napoleon Bonaparte, brachte der Schweiz 1803 nach Jahren des politischen Hin und Her wieder eine gewisse Stabilität, die bis 1813 anhalten sollte. Die Mediationsverfassung erscheint als das lichte Resultat einer bizarren Situation. Allein die Volksaufstände, die das Schicksal der Helvetischen Republik endgültig besiegelten, hatte der vermittelnde Konsul durch den Abzug der französischen Truppen im Sommer 1802 bewusst provoziert.¹¹ Diese Tatsache macht folgende Wesensmerkmale der Helvetischen Republik deutlich: Es sind dies zum Ersten die totale politische Abhängigkeit der Schweiz von der französischen Republik,¹² zum Zweiten die militärische Ohnmacht der Schweiz, die das Land zum Schlachtfeld der Armeen der europäischen Grossmächte hatte werden lassen,¹³ und zum Dritten die innere Zerrissenheit, die zur Folge hatte, dass die Helvetische Republik seit ihrem Bestehen immer wieder durch Widerstandsbewegungen, Bürgerkriege und Staatsstreiche erschüttert wurde.¹⁴

Der Anstoss zur politischen Umwälzung war zwar von aussen gekommen, Unterstützung hatten die neuen Ideen aber auch im Innern gefunden. Die Helvetische Republik war im Jahr 1798 nach französischem Vorbild und auf französischen Druck hin entstanden und hatte sich nur dank französischer Bajonette einigermaßen halten können. Dennoch fanden sich Anhänger des neuen zentralistischen Nationalstaats nicht nur im Bürgertum der Untertanenstädte,¹⁵ sondern auch in den regimentsfähigen Familien der Stadtorte und auf der Landschaft.¹⁶ Demgegenüber waren vor allem katholische Kreise ländlicher Gebiete in wesentlichen Punkten anderer Auffassung geblieben. Die Vorstellungen der Landsgemeindeorte von Demokratie, Freiheit und Religion standen jenen der Helvetischen Republik diametral gegenüber.¹⁷

Vielfach ist die Helvetik als Januskopf bezeichnet worden:¹⁸ Zahlreiche positive Ansätze stehen dem Unvermögen gegenüber, in der Organisation des Staats den Ausgleich zwischen zentralistischen und föderalistischen Kräften zu finden. So muss eine Bilanz der Zeit der Helvetik trotz ihrem reformerischen Impetus zwiespältig ausfallen. Zwar wurde das Tor zu einer neuen Ära aufgestossen, viele Neuerungen setzten sich aber erst durch, als die Helvetik bereits ein Stück nicht-zitierfähiger Geschichte geworden war.

Den verschiedenen Gegenden des heutigen Kantons Aargau entstammten Exponenten aller politischen Richtungen, und in diesem Teil der Schweiz veror-

teten sich auch gleichsam Anfang und Ende der Helvetischen Republik:¹⁹ Am 12. April 1798 war sie im Rathaus in Aarau ausgerufen worden, und der Stecklikrieg, der nach dem Abfall der Innerschweiz im August 1802 jene Breitenwirkung entwickelte, die ihr Schicksal besiegeln sollte, begann im Herbst 1802 in der Region Baden.

CONSULTA Kaum hatte eine Volksabstimmung im Juni 1802 eine überwältigende Mehrheit für die Annahme der neuen, zweiten Helvetischen Verfassung erbracht (wobei zu erwähnen ist, dass das Resultat nur deshalb so deutlich ausfiel, weil die Stimmen jener, die der Urne ferngeblieben waren, als Ja-Stimmen gezählt wurden),²⁰ provozierte der erwähnte Abzug der französischen Besatzungsmacht im Sommer 1802 einen Bürgerkrieg in der Schweiz, aus dem die föderalistische Seite siegreich hervorgegangen wäre, wenn nicht Bonaparte im Oktober wiederum seine Truppen hätte einmarschieren lassen. Am 10. Dezember 1802 wurde die Consulta, die vom Ersten Konsul befohlene Versammlung von Abgeordneten des helvetischen Senats und der Kantone zur Lösung der Verfassungsfrage, in Paris eröffnet.²¹ Die Redaktion der Bundesverfassung²² behielt sich Bonaparte persönlich vor, der sich bei den Schlussberatungen auch in Bezug auf die einzelnen Kantonsverfassungen als mit den schweizerischen Verhältnissen bestens vertraut zeigte.²³ Dass er letztlich seine eigenen Ideen durchsetzen wollte, zeigt sich auch daran, dass die Mehrheit der Abgesandten aus der Schweiz als Befürworter eines Zentralstaats gelten dürfen, während mit der Mediationsakte ein loser Staatenbund geschaffen wurde.²⁴

Die Consulta-Vertreter der de jure verschmolzenen helvetischen Kantone Aargau und Baden²⁵ waren Gottlieb Hünerwadel (Sohn)₅₁₄₄, der ehemalige Schatzkommissär Gottlieb Hunziker, Melchior Lüscher₅₁₆₁, Johann Rudolf Meyer («Vater» Meyer) aus Aarau, Heinrich Rothpletz₅₀₉₃, der bereits als Gesandter in Paris weilende Philipp Albert Stapfer₅₁₉₉, der ehemalige Schatzkommissär Gottlieb Strauss aus Lenzburg, Peter Suter₅₂₀₀ aus Zofingen, Heinrich Weber₅₁₂₈ und Abraham Welti₅₂₂₂.²⁶ Aus dem Fricktal waren Johann Baptist Jehle₅₁₄₉ und Joseph Friderich₅₁₂₅ abgeordnet worden.²⁷

Der territoriale Umfang, ja die Selbständigkeit des Aargaus war keineswegs unbestritten. Gottlieb Hünerwadel₅₁₄₄ verlangte in einer Eingabe an die Consulta die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern, was nicht nur bei den bernischen Vertretern und dem im Aargau landsässigen bernischen Patriziat Unterstützung fand.²⁸ Bonaparte hatte bereits eineinhalb Jahre zuvor im ersten Entwurf der Verfassung von Malmaison die Auflösung des Kantons Aargau erwogen, dies dann aber offenbar auf Intervention Stapfers₅₁₉₉ verworfen.²⁹ Nun, zu Beginn der Consulta, schien er noch unentschlossen, sprach sich aber schliesslich doch für einen Kanton Aargau aus.³⁰ Dabei ging es in erster Linie um die Position Berns in der Schweiz.³¹ Die Schaffung des Kantons Aargau ist in letzter Konsequenz das erstaunliche Werk einiger weniger Personen, allen voran Bonapartes und Stapfers,

gefolgt von den übrigen Aargauer Deputierten.³² Es überrascht demgegenüber nicht, dass der helvetische Kanton Baden seine Selbständigkeit endgültig verlor. Seine Anhänger hatten bereits im Vorfeld aufgegeben.³³ Sie sahen sich in der Auswahl der Vertreter überstimmt und verzichteten darauf, eine eigene Abordnung zu organisieren.³⁴ Allerdings war Bern ursprünglich für die Selbständigkeit des Kantons Baden eingetreten, weil es hoffte, so den Berner Aargau wieder unter seine Herrschaft bringen zu können.

Der dritte und kurzlebigste Kanton auf dem Gebiet des heutigen Aargaus, der Kanton Fricktal, wurde von Bonaparte am 2. Februar 1803 dem Aargau zugeschlagen.³⁵ Der Anschluss dieses vorderösterreichischen Gebiets an die Schweiz war bereits in einem geheimen Zusatzprotokoll zur Offensiv- und Defensivallianz vom August 1798 zwischen Frankreich und der Schweiz vereinbart worden. Napoleon wollte aber dieser Region, die sich ein Jahr zuvor als Kanton konstituiert hatte, keine Berechtigung zur selbständigen Existenz zubilligen, hatte sich aber immerhin von einer Bittschrift der Fricktaler Gemeinden beeinflussen lassen, das Gebiet nicht zwischen Basel und dem Aargau aufzuteilen, so wie er es anderthalb Jahre zuvor noch geplant hatte.³⁶

Die unübersichtliche territoriale Situation des Jahres 1802 im Gebiet des späteren Aargaus macht die instabilen politischen Verhältnisse in der Schweiz augenfällig. Bereits die Verfassung von Malmaison 1801 hatte die beiden helvetischen Kantone Aargau und Baden zu verschmelzen versucht, die zweite Helvetische Verfassung von 1802 hatte darüber hinaus vorgesehen, das obere Freiamt dem Kanton Zug anzugliedern.³⁷ Die Vereinigung der beiden Kantone war zwar förmlich vollzogen worden, die Verhältnisse waren aber in den Wirren des Sommers 1802 undurchsichtig geblieben.³⁸ Ähnliches gilt für das Fricktal, wo die Machtverhältnisse wiederholt gewechselt hatten.³⁹ Auch wenn die im Rahmen der Consulta ausgearbeitete aargauische Verfassung nur bis 1814 Bestand hatte, wurden durch sie die grundsätzlichen Fragen bezüglich der Selbständigkeit und des Umfangs des Kantons Aargau einer Lösung zugeführt, die sich als langfristig tragfähig erwies.⁴⁰

MEDIATIONSAKTE Die Unterzeichnung der Mediationsakte fand am 19. Februar 1803 in Paris statt, was den Umstand unterstrich, dass diese Verfassung der Schweiz noch viel mehr als die Helvetische von aussen aufgezwungen worden war. Sie trat am 10. März 1803 in Kraft, ohne dass das Volk zur jeweiligen Kantons- oder Bundesverfassung befragt worden wäre.⁴¹ Damit war die Epoche der Helvetik beendet,⁴² und das Ringen zwischen den Anhängern eines Zentralstaats und jenen, die für einen Staatenbund eintraten, zugunsten Letzterer entschieden. Diese Dominanz der föderalistischen Position auf schweizerischer Ebene sollte sich mit dem Ende der Mediation 1813 noch verstärken und erst ab 1830 im Verlauf der Regenerationsbewegung wieder aufweichen, was schliesslich den Weg zum Bundesstaat von 1848 ebnete.

Durch die Mediationsakte wurde die Souveränität der Kantone wiederhergestellt. Folgerichtig enthielt sie neben einer knappen Bundesverfassung auch die Verfassungen der 19 Kantone. Aargau, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt, die gemeinhin als Mediationskantone bezeichnet werden, waren diejenigen Teile dieses Staatenbundes, die territorial sehr wohl ihre Vorläufer in der Helvetischen Republik hatten, durch die Mediationsakte aber neu konstituiert worden waren, wobei nur Graubünden auf eine Tradition von Staatlichkeit im Ancien Régime zurückblicken konnte. In den übrigen neuen Kantonen wurde in den Verfassungen das Prinzip der repräsentativen Demokratie verankert. Dies galt auch für die Stadtorte, die sich neben den Landsgemeindekantonen als weitere Gruppe eingrenzen lassen. Beiden war jedoch gemein, dass ihre Verfassungen stark an die Verhältnisse vor 1798 anknüpften.⁴³ Sämtliche Kantonsverfassungen kennzeichnete, dass sie letztlich schematisch aufgebaut waren.⁴⁴ Auf die Parallelen zu anderen Kantonsverfassungen wird im nächsten Abschnitt im Zusammenhang mit der Diskussion der aargauischen Verfassung von 1803 eingegangen. Dabei werden die erwähnten drei Gruppen der neuen, der Stadt- und der Landsgemeindekantone unterschieden werden.⁴⁵ Festzuhalten ist einstweilen noch, dass sich trotz den restaurativen Zügen der Mediation nicht mehr alle Errungenschaften der Helvetischen Republik aus der Welt schaffen liessen. So wurde der Untertanenstatus, der weiten Teilen der schweizerischen Bevölkerung vor 1798 zugekommen war, nicht wieder eingeführt. Von einer vollständigen Rechtsgleichheit aller Schweizer (geschweige denn Schweizerinnen) war man aber noch weit entfernt. Frauen waren vom Bürgerrecht ebenso ausgeschlossen wie Juden oder Angestellte in handwerklichen oder landwirtschaftlichen Betrieben.⁴⁶ In den Stadtkantonen hatte sich die Bürgerschaft des Hauptorts gegenüber der Landschaft wieder ein politisches Übergewicht verschaffen können.⁴⁷ Zudem bestanden innerhalb der Dorfgemeinschaften weiterhin Rechtsunterschiede. Schon der Helvetischen Republik war es nicht gelungen, ein Einheitsbürgerrecht durchzusetzen. Vielmehr hatte die Schaffung von Munizipalitätsgemeinden eine Parallelstruktur hervorgebracht, die Ortsbürgern und Einwohnern einen unterschiedlichen Status zuwies. An diesem Zustand veränderte auch die Mediation nichts.⁴⁸ Die Bundesverfassung von 1803 postulierte zwar die Niederlassungsfreiheit im ganzen Gebiet der Schweiz und einen Rechtsanspruch auf die Erwerbung eines beliebigen Bürgerrechts. Es war jedoch den jeweiligen kantonalen Regelungen unterworfen, wie ein solches zu erwerben war.⁴⁹

Die Verfassung des Kantons Aargau – das zweite Kapitel der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 – war mit nur gerade 24 Artikeln die kürzeste in der aargauischen Geschichte,⁵⁰ und obwohl der Aargau zu den neuen Kantonen gehörte, trug sie dennoch restaurative Züge. Äusseres Zeichen dafür ist der rasche Übergang von der republikanischen Anrede «Bürger», die ohne Ansehen von Amt und Würden jedem Kantonsbürger zukam, zu einer Nomenklatur von hierarchisch unterschiedenen Titeln und Anreden.

Zu den Grundlagen der Grossratswahlen

AKTIVES WAHLRECHT Wie schon in der Helvetischen Republik waren auch in der Mediation Frauen und Juden grundsätzlich von der politischen Partizipation ausgeschlossen, was angesichts des restaurativen Impetus der Mediation nicht überrascht. Wie stark die Gesellschaft 1803 noch in einer Dichotomie Untertanen – Obrigkeit gesehen wurde, zeigt die Ansprache des Präsidenten der Regierungskommission,⁵¹ Johann Rudolf Dolder⁵⁰¹⁸, anlässlich der Eröffnung der ersten Sitzung des Grossen Rats deutlich: «Euch aber, Ihr Bewohner des Aargaus, wolle der Allmächtige tief in das Herz einprägen, dass nur Liebe, Achtung, Zutrauen und Gehorsam gegen die Obrigkeit einem Staat Stärke, Dauer, Wohlstand und Ruhe geben.»⁵² Das Frauenstimmrecht galt noch in keinem einzigen Staat, auch nicht im revolutionären Frankreich, wo sich immerhin CONDORCET dafür eingesetzt hatte.⁵³ Die Ungleichbehandlung der Juden im Kanton Aargau war von besonderer Tragweite, da sich Mitglieder dieser Religionsgruppe in der Eidgenossenschaft seit 1776 nur in den beiden Surbtaler Gemeinden Oberendingen und Lengnau hatten niederlassen dürfen.⁵⁴

Das Aktivbürgerrecht der Männer war gemäss der Aargauer Mediationsverfassung an zwei Bedingungen gekoppelt: Mindestalter und -vermögen.⁵⁵ Wer verheiratet war, konnte nach Zurücklegung des 20. Altersjahrs wählen, wer unverheiratet war, nach dem 30. Geburtstag.⁵⁶ Diese Regelung galt in allen neuen Kantonen, des Weiteren in Basel. In den Landsgemeindekantonen waren alle 20-Jährigen wahlberechtigt. Demgegenüber verknüpften die Stadtorte das Aktivbürgerrecht mit der zumindest administrativen Zugehörigkeit zur kantonalen Miliz.⁵⁷ Diese Regelung findet sich im Aargau *expressis verbis* nur im Zusammenhang mit der Zulassung der niedergelassenen Bürger anderer Kantone zum Wahlrecht.⁵⁸ Die zweite Voraussetzung für das Aktivbürgerrecht war ein Vermögensnachweis: Im Aargau galt ein Zensuswahlrecht, wobei das nötige Mindestvermögen an Grundbesitz gebunden sein musste. Wählen durfte, wer als Eigentümer oder Nutzniesser eine Liegenschaft mit einem Mindestwert von 200 Schweizer Franken besass oder aber einen Schuldtitel über mindestens 300 Schweizer Franken, der an eine Liegenschaft geknüpft war.⁵⁹ Diese Regelung galt auch in allen neuen Kantonen.⁶⁰ Die Landsgemeindeorte dagegen kannten keinen Zensus, während in den Stadtkantonen die Hürde mit 500 Schweizer Franken noch höher angesetzt war, ja für die Stadt Bern galt sogar ein Mindestwert von 1000 Schweizer Franken.⁶¹ Dabei wurde in allen Stadtorten nicht unterschieden, ob dieser Mindestwert durch Grundeigentum oder Schuldtitel abgedeckt war, allerdings mussten auch Letztere auf Liegenschaften ruhen. Merkwürdigerweise wurden in der bisherigen Forschungsliteratur die Zensusbestimmungen für das aktive Wahlrecht verschiedentlich übersehen, obwohl sie im Verbund mit den weiteren Hürden einschneidende Konsequenzen für den Umfang des Elektorats hatten, wie noch weiter auszuführen sein wird.⁶² Aus den Zensusbestimmungen der Virginia Bill of Rights von 1776 wird die Vorstellung

deutlich, die damals mit dieser Massnahme verbunden wurde: «All men, having sufficient evidence of permanent common interest with, and attachment, to the community, have the right of suffrage.»⁶³ Besitz wurde (von den privilegierten Schichten) als Indikator für das Interesse am politischen Geschick des Staats wahrgenommen. Jenen nach dieser Definition als nicht politikfähig erachteten Schichten wurde in logischer Konsequenz das Wahlrecht verwehrt.⁶⁴ Die Forderung nach einem allgemeinen Wahlrecht für alle (männlichen) Bürger war zwar bereits im 18. Jahrhundert auf der Basis des Naturrechts in staatsphilosophischen Werken aufgestellt worden. Diese theoretischen Überlegungen hatten bis zur Mediationszeit aber nirgends Eingang in die politische Praxis gefunden. Dies sollte in der Schweiz erst in der Regenerationszeit erfolgen.⁶⁵

Aus der erwähnten Parallelstruktur von Munizipalitäts- und Ortsgemeinden resultierte, dass es in den Aargauer Gemeinden noch mehr verschiedene Gruppen von Bürgern mit unterschiedlichem Rechtsstatus gab.⁶⁶ Ausländer konnten das Wahlrecht nur erwerben, indem sie sich einbürgern liessen.⁶⁷ Grundsätzlich waren neu Zugezogene erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr an ihrem neuen Wohnort wahlberechtigt. Aus der Gruppe der niedergelassenen Schweizer (Bürger anderer Kantone, die im Aargau einen dauerhaften Wohnsitz begründet hatten) waren nur Pfarrgeistliche, falls sie die Zensusvorschriften erfüllen konnten, ohne weitere Auflagen zu den Wahlen zugelassen. Familienväter mussten zudem in der Schweiz geboren sein, mindestens vier Kinder über 16 Jahre haben, in der Miliz eingeschrieben sein und einen ausreichenden Erwerb besitzen. Erfüllten sie diese Voraussetzungen nicht, hatten sie einen Beitrag an das Armengut ihres Wohnorts zu entrichten.⁶⁸ Exakt dieselbe Regelung galt in allen neuen Kantonen, während die übrigen Kantonsverfassungen kein Wahlrecht für niedergelassene Schweizer vorsahen. Der junge Kanton Aargau errichtete in den Folgejahren allerdings in Form weiterer Gesetze hohe Barrieren gegen Niederlassung und Einbürgerung.⁶⁹ Zudem schränkte die Regierungskommission das Aktivbürgerrecht auf dem Dekretsweg weiter ein. Dienstboten und Handwerksge-sellen durften ebenso wenig wählen wie Personen, die Armenunterstützung bezogen, die «bevogtet» oder «vergantet» waren oder von einem Gericht als «ehrlos» erklärt worden waren. Die Vorstellung, dass ein Lohnabhängigkeitsverhältnis Grund zum Ausschluss vom Aktivbürgerrecht sein könne, fand sich bereits im revolutionären Frankreich, wo 1789 die Nationalversammlung unter den Bedingungen zum Wahlrecht anführte: «N'être pas, pour le moment, dans un état servile, c'est-à-dire dans des rapports personnels trop incompatibles avec l'indépendance nécessaire à l'exercice des droits politiques.»⁷⁰ Weiter durfte in keinem anderen Kanton ein Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden.⁷¹

Alle diese Bestimmungen führten dazu, dass die Liste der Aktivbürger für das Jahr 1803 bescheiden ausfiel. Die Angaben weichen dabei deutlich voneinander ab: JÖRIN nennt gerade einmal 9233 Personen mit aktivem Wahlrecht, was lediglich sieben Prozent der aargauischen Bevölkerung entspräche,⁷² BRONNER

gibt mit 20 100 Personen rund doppelt so viele an, relativiert diese Zahl aber selbst.⁷³ Fasst man die männliche Bevölkerung der über 20- oder 30-Jährigen ins Auge, so kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Zensusbestimmungen und der weiteren einschränkenden Dekrete wohl zwei von drei Männern vom Wahlrecht ausgeschlossen waren.⁷⁴ Der einschneidende Charakter dieser Bestimmungen tritt nach JÖRIN zu Tage, wenn als Vergleichsgrösse die Zahl der Stimmberechtigten im Aargau bei der Abstimmung über die zweite Helvetische Verfassung im Sommer 1802 beigezogen wird: 14 561 Personen, rund einem Drittel mehr Bürgern, war das aktive Stimm- und Wahlrecht zugestanden worden.⁷⁵ Die Regierungskommission des neuen Kantons Aargau hatte damit die restriktive Haltung der aargauischen Consulta-Deputation in der Frage des Wahlrechts umgesetzt.⁷⁶ Es kann weiter davon ausgegangen werden, dass sich die knappe Zeit zur Umsetzung der Mediationsverfassung nachteilig auf die Aktivbürgerverzeichnisse auswirkte, indem möglicherweise ein Bürger im Zweifelsfall, das heisst bei Unklarheit, ob er die Zensusbedingungen erfülle, eher nicht verzeichnet wurde – vielleicht auch, weil die Zeit nicht ausreichte, seine Vermögensverhältnisse abzuklären. Wie erwähnt, misstraut BRONNER der von ihm genannten Zahl von 20 100 Aktivbürgern und weist darauf hin, dass 1803 die Bestimmungen der Verfassung und des Wahlreglements in den Gemeinden sehr ungleich ausgelegt worden seien.⁷⁷ Die Kreiswahlversammlungen im Jahr 1803 waren mit rund 200 bis 400 Personen folglich durchaus überschaubar.

PASSIVES WAHLRECHT UND WAHLVERFAHREN FÜR DEN GROSSEN RAT Für das passive Wahlrecht galten weitere Hürden, was im Folgenden in Bezug auf die Bestimmungen für die Wahl des Grossen Rats aufgezeigt werden soll. Grundsätzlich galt, dass nur knapp ein Drittel der Mitglieder von den Kreisen direkt gewählt wurde, während das Gros aus einer Liste von Kandidaten ausgelost wurde, die wiederum von Kreisversammlungen gewählt worden waren. Dieses System kam in allen Stadt- und neuen Kantonen zur Anwendung.⁷⁸ In den neuen Kantonen erhielt das Los dabei noch stärkeres Gewicht als in den Stadtorten, da die Menge aller Kandidaten nach der Wahl durch die anschliessende Auslosung um mehr als 50 Prozent reduziert wurde und damit die Vergabe der Sitze dem Wählerwillen weitgehend entzogen war.⁷⁹

In der neueren verfassungsgeschichtlichen Literatur wird nirgends referiert, in welche Zusammenhänge das Element des Loses innerhalb eines Wahlverfahrens einzuordnen ist, weshalb hier einigen erläuternden Ausführungen zu dieser Wahlmethode etwas Platz eingeräumt werden soll. Im Ancien Régime hatten einige Stadtorte das Verfahren der Losziehung gekannt, um politische Gremien zu bestellen.⁸⁰ Dagegen findet sich im französischen Staatsrecht der Revolutionszeit, das die Verfassungen der Schweiz in der Helvetik und Mediation wesentlich beeinflusste, kein Einbezug von Auslosungen im Rahmen der Wahlverfahren für das Parlament.⁸¹ Für die Schweiz der Helvetik lassen sich dafür durchaus Belege

beibringen, so hatte zum Beispiel der Basler Oberzunftmeister Peter Ochs Losziehungen im Rahmen seines Verfassungsentwurfs für die Helvetische Republik zunächst vorgesehen, dann aber wieder verworfen.⁸² Eingang in die erste Helvetische Verfassung fand das Element schliesslich in folgenden beiden Kontexten: Zum Ersten wurden die Wahlmännerversammlungen, die unter anderem die Parlamentarier wählten, durch das Los auf die Hälfte reduziert.⁸³ Zum Zweiten kam im Wahlverfahren für die Mitglieder des Direktoriums an insgesamt drei Stellen das Los zur Anwendung: Zunächst wurden die beiden Parlamentskammern, Grosser Rat und Senat, durch das Los auf ein je halb so grosses Wahlkollegium reduziert. Die so von der Wahl Ausgeschlossenen erhielten nun die Möglichkeit, das spätere Wahlverfahren insofern zu beeinflussen, als ihnen als nächster Schritt die Entscheidung oblag, ob sich von den sechs Kandidaten, die von den Wahlkollegien vorzuschlagen waren, alle sechs der Wahl stellen durften oder ob drei per Los ausgeschieden werden sollten. Im weiteren Ablauf des Wahlverfahrens wurde nun ausgelost, welche der beiden Kammern, das heisst die daraus verbliebenen Wahlkollegien, die Kandidaten für eine Wahl ins Direktorium vorzuschlagen und welche aus diesem Vorschlag (der eben je nachdem per Los um drei Kandidaten verringert wurde) zu wählen hatte. Dann konnte das Wahlprozedere seinen weiteren Lauf nehmen.⁸⁴

Diese komplizierte Regelung führte dazu, dass bei jeder Ersatzwahl ins Direktorium Sinn und Zweck des Loses von Neuem grundsätzlich erörtert wurde.⁸⁵ Aus diesen Diskussionen lassen sich die unterschiedlichen zeitgenössischen Beurteilungen dieses Wahlverfahrens ableiten: Losziehungen wurden als Regulativ zur Verhinderung von Wahlintrigen und auch für jene Fälle als zweckmässig erachtet, «wo eine Versammlung durch Fractionen zerrissen ist», wie sich der helvetische Grossrat Zimmermann 1799 ausdrückte. Allerdings wurde dieser Argumentation auch in der Zeit bereits mit Skepsis begegnet, da ja in der Tat auch das Los nur zufällig eine eingefädelte Wahl abwenden konnte und sich folglich als ein höchst ungewisses, unsystematisches und so nur teilweise taugliches Korrektiv erwies. Immerhin vermochte eine Verminderung der Anzahl Kandidaten durch das Los den Wählerwillen etwas zu dämpfen, was ja durchaus das Ziel komplizierter Losverfahren für Wahlgänge war. In den erwähnten Debatten in den Parlamentskammern der Helvetischen Republik wurde das Ergebnis einer Auslosung zeittypisch teils im aufklärerischen Geist als unvernünftiges Walten des blinden Zufalls, teils im Sinn des Ancien Régime als adäquates Gottesurteil gesehen.⁸⁶ Insgesamt standen die Parlamentarier der Helvetischen Republik der Losziehung mehrheitlich skeptisch gegenüber. Paul Usteri (1768–1831) bezeichnete «die allen Menschenverstand empörende Ausschlussung der Hälfte der Räte durch das Los von der Wahl der Directoren» in der Debatte über die Revision der Helvetischen Verfassung im Januar 1799 gar als eines der «schreiendsten Gebrechen unserer Constitution».⁸⁷ Als unnötig oder als Relikt aus vergangenen Zeiten empfanden viele helvetische Parlamentarier die Anwendung des Loses,

und in der zeitgenössischen Diskussion in den helvetischen Parlamentskammern wurde argumentiert, dass die Wahlversammlung gewiss über die nötige Vernunft verfüge, richtig, das heisst vernünftig, zu wählen. Dieser aufklärerische Impetus lässt sich mit einem Votum des helvetischen Grossrats Anderwert im Rahmen einer Ersatzwahl ins Direktorium gut veranschaulichen: «Bedauern wir denn nicht alle die Menschheit im Mittelalter, weil sie, statt die Vernunft zu brauchen, die Feuerproben einführte, und nun sollten wir dies gewissermassen nachahmen und uns, statt der Vernunft, dem Loos preisgeben?»⁸⁸

Wenn also im Rahmen der Consulta das Element der Auslosung überraschend im Zusammenhang mit der Vergabe von Parlamentssitzen auftaucht, so war damit wohl kaum ein Rückgriff auf die Idee des Gottesurteils verbunden. Das Verfahren der Auslosung muss auch im Verbund mit den weiteren Regelungen des aktiven und passiven Wahlrechts gesehen werden, die in den neuen Kantonen ein repräsentatives System festschrieben.⁸⁹ In der Helvetischen Verfassung hatten die durch das Los reduzierten Wahlmännerversammlungen die Einflussmöglichkeiten des Volkes gedämpft,⁹⁰ nun traten Zensus und Auslosung des Gros der Parlamentarier aus einer direkt gewählten Menge von Kandidaten an diese Stelle. Die Massnahme der Auslosung fand mithin auf einer neuen Ebene ihre Anwendung. Letztlich sind Wahlhürden wie Zensus, weitere Ausschlussgründe und die Anwendung des Loses Ausdruck einer tiefen Skepsis der Verfassungsväter, die aus dem Besitz- und Bildungsbürgertum stammten, gegenüber der politischen Mündigkeit der breiten Bevölkerung. In diesen Kontext ist die von JÖRIN angeführte «Scheu vor Volkswahlen und Volksregiment» der meisten Consulta-Deputierten einzuordnen.⁹¹ Bonaparte dagegen hatte sich gegen Wahlmännerversammlungen und für direkte Volkswahlen ausgesprochen. Dass dies nicht auf demokratische Ideen, sondern auf politisches Kalkül zurückzuführen ist, bezeugt eine Äusserung, in der er die Volkswahl als durchaus leichter beeinflussbar bezeichnete.⁹² Damit hatte er sich im Falle des Aargaus klar über den eingereichten Entwurf hinweggesetzt, in welchem in letzter Konsequenz eine Kooptation des Kantonsparlaments postuliert worden war.⁹³ Anzufügen bleibt noch, dass das Element der Auslosung bereits in der folgenden Aargauer Verfassung von 1814 nicht mehr zu finden ist.

Wie bereits eingangs dieses Kapitels kurz gestreift, wählten die Wahlversammlungen der aargauischen Kreise 1803 ein Mitglied des Grossen Rats direkt, dann in einer «zweiten Ernennung» drei und in einer «dritten Ernennung» noch einmal zwei Kandidaten. Daraus ergaben sich 48 direkt gewählte Grossräte und maximal 240 Kandidaten, aus denen die übrigen 102 Mitglieder des 150-köpfigen Kantonsparlaments ausgelost wurden. Da Personen in verschiedenen Kreisen gewählt werden konnten, reduzierte sich die Anzahl der Kandidaten in der Praxis.⁹⁴ Für die direkt gewählten Mitglieder des Grossen Rats galt, dass sie in jenem Bezirk ansässig sein mussten, zu dem der entsprechende Kreis gehörte.⁹⁵ Dies und ein Mindestalter von 30 Jahren waren in allen neuen Kantonen die einzigen

Bestimmungen für die direkt Gewählten,⁹⁶ während die Kandidaten weitergehende Anforderungen erfüllen mussten. In der «zweiten Ernennung» waren nur Kantonsbürger wählbar,⁹⁷ die zwar nur 25 Jahre alt sein, dafür aber eine Liegenschaft im Wert von 20 000 Schweizer Franken besitzen mussten.⁹⁸ Es fällt auf, dass alle neuen Kantone vor allem für das passive Wahlrecht deutlich höhere Zensushürden aufstellten als die alten Stadtorte, von denen nur Bern von allen Kandidaten ebenfalls 20 000 Schweizer Franken Vermögen verlangte.⁹⁹ JÖRIN führt an, dass die von Bonaparte festgelegten Zensussätze unter denjenigen lagen, die von einzelnen Deputationen verlangt worden waren.¹⁰⁰ In der «dritten Ernennung» waren die Verhältnisse umgekehrt: Einem moderateren Zensus von 4000 Schweizer Franken stand ein Mindestalter von 50 Jahren gegenüber.¹⁰¹ Diese beiden Kategorien von Kandidaten finden sich in allen neuen Kantonen, während die Stadtorte nur eine Kategorie kannten.

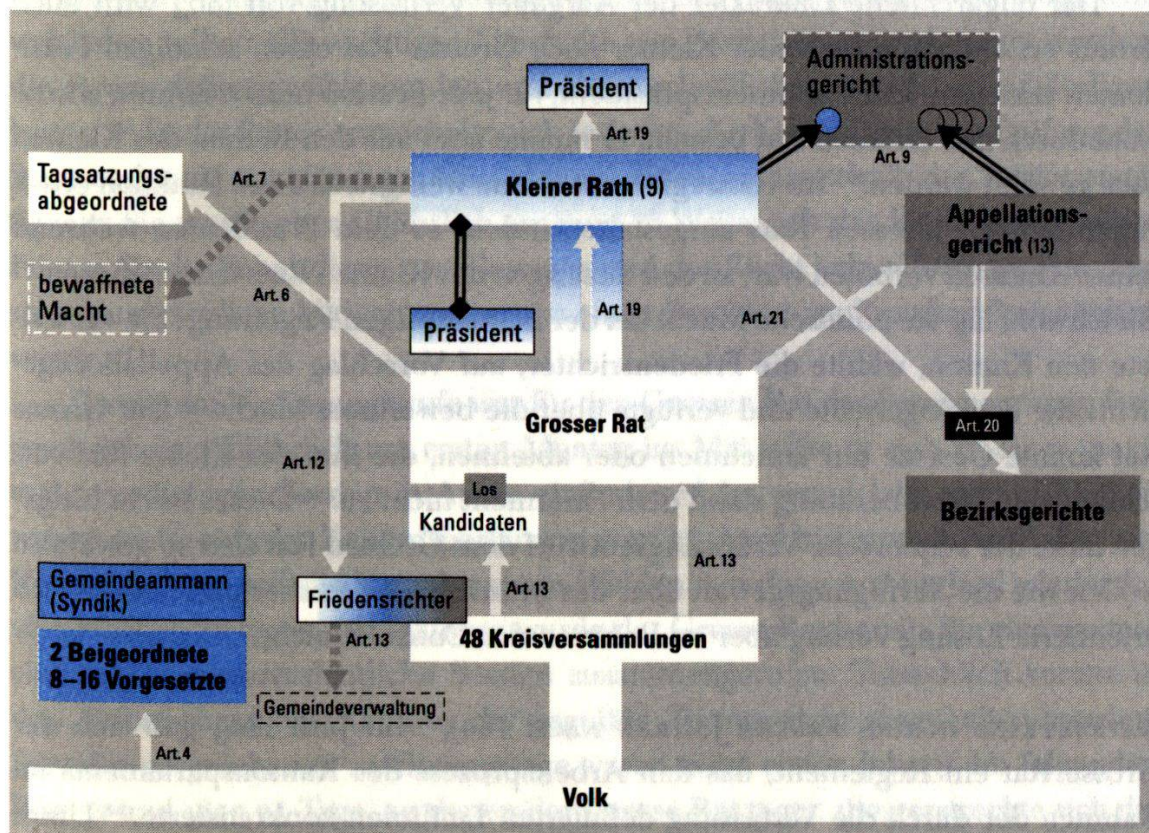
Die Regelung des passiven Wahlrechts im Kanton Aargau, die im Grundsatz derjenigen in allen neuen Kantonen folgte, mutet paradox an, da für die direkt gewählten Mitglieder des Grossen Rats keine weiteren Einschränkungen galten, demgegenüber für die Kandidaten gleich zwei Hürden aufgestellt wurden: Zum Ersten mussten sie über ein beträchtliches Vermögen verfügen und ein Mindestalter erreicht haben, zum Zweiten entschied das Los darüber, welche Kandidaten tatsächlich in den Grossen Rat einzogen. Konfessionelle Regelungen schliesslich fanden keinen Eingang in die aargauische Kantonsverfassung von 1803, obwohl Stapfer⁵¹⁹⁹ in seinem Entwurf im Rahmen der Consulta einen Mindestanteil an Katholiken in allen Gremien hatte vorschreiben wollen.¹⁰²

Der Grosse Rat umfasste gemäss der Verfassung von 1803 150 Mitglieder, die gemäss dem beschriebenen Modus gewählt wurden,¹⁰³ was auf rund 875 Einwohner respektive gerade einmal 65 Aktivbürger einen Parlamentssitz ergab.¹⁰⁴ Die Legislaturperiode dauerte fünf Jahre.¹⁰⁵ Kam es zwischenzeitlich zu Vakanzen, so wurden Direktmandate wiederum durch einen Wahlgang von der betreffenden Kreisversammlung vergeben. Trat ein Grossrat zurück, der seinen Sitz dem Los verdankte, so wurde auf die 1803 aufgestellte Kandidatenliste zurückgegriffen und aus den Verbliebenen ein neues Ratsmitglied ausgelost. Neue Kandidaten wurden vom Volk nur alle fünf Jahre im Rahmen der Gesamterneuerung des Grossen Rats gewählt.¹⁰⁶ Ein Abberufungsverfahren für einzelne Grossräte, wie dies die Stadtkantone 1803 in ihre Verfassungen aufnahmen, wurde im Rahmen der Beratungen der Consulta für die neuen Kantone auf Intervention Stapfers⁵¹⁹⁹ und Henri Monods gestrichen.¹⁰⁷ Eine derartige Regelung sollte erst mehrere Jahrzehnte später die aargauische Verfassung von 1852 enthalten, dann aber für den Grossen Rat als Ganzes.¹⁰⁸

Zur Ausgestaltung des ersten Grossen Rats

Ein Blick auf das Gefüge der verschiedenen Gewalten¹⁰⁹, so wie es durch die Aargauer Verfassung von 1803 statuiert worden ist, zeigt deutlich die restaurative

Tendenz der Mediationsverfassung, die keine Trennung von Legislative und Exekutive und nur eine unscharfe Abtrennung der Judikative vorsah (Abbildung 7-A). Das Postulat der Gewaltentrennung, das im Kern auf John Locke zurückgeht, insbesondere aber Mitte des 18. Jahrhunderts von MONTESQUIEU ausgearbeitet worden war,¹¹⁰ wurde nicht erfüllt, obgleich es zum Grundbestand des aufklärerischen Humanismus gehörte und in den Verfassungen der Teilstaaten der USA, des revolutionären Frankreichs und der Helvetischen Republik festgeschrieben worden war.¹¹¹ Auch wenn zwischen der ersten und der zweiten französischen Revolutionsverfassung ebenfalls eine Aufweichung der Gewaltentrennung festzustellen ist, so stand diese – anders als im Aargau – im Zusammenhang mit einem Wechsel in der Gewichtung der Gewalten: weg vom streng repräsentativen System mit gleichberechtigten Gewalten hin zur Unterordnung dieser Gewalten unter die Idee der Volkssouveränität.¹¹² Die Aargauer Verfassung von 1803 zog keine Trennlinie zwischen Regierung und Parlament, gehörten doch die Mitglieder des Kleinen Rats auch nach ihrer Wahl weiterhin dem Grossen Rat an, aus dem heraus sie erkoren worden waren.¹¹³ Das Appellationsgericht als oberste judikative Instanz war wohl in organisatorischer Hinsicht eigenständig, es bestanden aber keinerlei Vorschriften darüber, dass ein Parlamentsmandat mit einem Mandat als Appellationsrichter unvereinbar wäre. Das führte in der Praxis zu einer extremen Verflechtung zwischen den einzelnen Gremien: Zehn von drei-



Vgl. Legende im Anhang S.355

7-A. Schema der aargauischen Verfassung des Jahres 1803.

zehn Appellationsrichtern wurden vom Grossen Rat 1803 aus den eigenen Reihen gewählt. Acht von elf Bezirksamtmännern sassen ebenfalls im Kantonsparlament.¹¹⁴ Dass dies nicht Folge eines momentanen Mangels an fähigen Köpfen war, sondern Ausdruck einer systematischen Vernetzung einer politischen Elite, zeigt der Blick in den Staatskalender von 1813: Elf von zwölf Appellationsrichtern (das Präsidentenamt war zur Zeit seiner Drucklegung vakant), drei von vier Suppleanten des Appellationsgerichts, zehn von elf Bezirksamtmännern (der einzige nicht dem Rat angehörende Bezirksamtmann war vor seinem Amtsantritt Grossrat gewesen), 21 von 44 Bezirksrichtern und auch Staatsschreiber Gottlieb Rudolf Kasthofer, Ratsschreiber Anton Tschudi und Staatskassaverwalter Samuel Saxer waren Mitglieder des Kantonsparlaments.¹¹⁵ Schliesslich widersprach auch die Wahl der Gerichte durch die Regierung grundsätzlich dem Prinzip der Gewaltentrennung. Nebst diesen Verflechtungen durch eine Vermischung der Kompetenzen der drei Gewalten sowie durch Kumulation von Mandaten muss noch auf eine gänzlich andere Form von Verbindungen hingewiesen werden, nämlich auf die Verwandtschaften innerhalb des Grossen Rats. Auch hierin folgte die Consulta nicht dem stapferschen Entwurf, der dies hatte ausschliessen wollen.¹¹⁶ Insgesamt zeigt sich sowohl in der Ausgestaltung der Verfassung als auch im konkreten Ergebnis der Wahlen das elitäre Selbstverständnis einer politisch engagierten Oberschicht, sei sie nun den damals neuen staatsphilosophischen Ideen zugänglich gewesen oder nicht.

Der oligarchische Charakter der Aargauer Verfassung von 1803 wird auch daraus ersichtlich, dass weder Kleiner noch Grosser Rat einen ständigen Präsidenten erhielten. Der Parlamentspräsident, für jede Session neu bestimmt, wurde wohl durch den Grossen Rat bestellt, er musste aber aus den Reihen des Kleinen Rats gewählt werden.¹¹⁷ Im Ratsreglement wurde wenigstens diese Funktion etwas zugunsten des Grossen Rats ausgestaltet, indem es dem Präsidenten während seiner Amtszeit verboten war, an den Sitzungen des Kleinen Rats teilzunehmen.¹¹⁸ Gleichwohl lag die politische Macht bei der neunköpfigen Regierung: Sie verwaltete den Kanton, wählte die Friedensrichter, auf Vorschlag des Appellationsgerichts die Bezirksgerichte und verfügte über die bewaffnete Macht.¹¹⁹ Der Grosse Rat konnte Gesetze nur annehmen oder ablehnen, die ihm der Kleine Rat vorschlug, eine Detailberatung stand dem Parlament nicht zu.¹²⁰ Dieses Recht hingegen hatte der stapfersche Verfassungsentwurf dem Grossen Rat ebenso gewähren wollen wie die Verfügungsgewalt über das Militär.¹²¹ Die stärker parlamentarisch orientierte Lösung verfiel aber im Rahmen der Consulta nicht.

RATSBETRIEB IN DEN ERSTEN JAHREN NACH 1803 Im Juni 1803 gab sich der Grosse Rat ein Reglement, das den Arbeitsprozess des Kantonsparlaments im Rahmen der durch die Verfassung definierten Leitlinien konkretisierte.¹²² Unter dem Titel «Büro» wurden zwei Sekretäre aufgeführt, die aus der Mitte des Rats gewählt wurden und die Protokollierung zu überwachen hatten.¹²³ Sie wurden für

		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	Total
1803	Wochen				1		4				1			
	Tage				4		22				5			31
1804	Wochen					6						1	1	
	Tage					16	6					7	3	32
1805	Wochen					4				1	1	1		
	Tage					16				3	1	5		25
1806	Wochen					2						1		
	Tage					8						5		13
1807	Wochen					2						1		
	Tage					6						5		11
1808	Wochen					1						1		
	Tage					5						6		11
1809	Wochen			1		1			1			1		
	Tage			1		6			1			5		13

7-B. Sessionen des Grossen Rats 1803–1809. In der oberen Zeile wird die Anzahl Sessionswochen, in der unteren diejenige der konkreten Sessionstage angegeben. Der verfassungsmässige Regelfall einer vierwöchigen Session im Mai wurde in der Praxis durchbrochen. Die anfängliche Belastung der Ratsmitglieder mit 25 bis 32 Sitzungstagen reduzierte sich ab 1806 deutlich, als die grundlegenden gesetzgeberischen Aufbauarbeiten abgeschlossen waren. Sitzungen des Grossen Rats fanden üblicherweise nur an Vormittagen statt. (Grundlage: StAAG, GRProt)

jede Session neu bestellt. Der Rat wählte weiter zwei Stimmenzähler, diese aber auf ein Jahr.¹²⁴ Ständige Kommissionen kannte das Ratsreglement von 1803 nicht, wohl aber sollten alle wichtigen Geschäfte von Ausschüssen vorbereitet werden, die eigens dafür gewählt wurden und einen schriftlichen Bericht einzuhandigen hatten.¹²⁵ In der Praxis entwickelte sich indessen die Kommission zur Prüfung der Staatsrechnung zur ständigen Einrichtung, die sogar ausserhalb der Sessionen tätig war. Sie wurde aber alljährlich erneuert.¹²⁶ Weiter sah das Reglement gewisse Fristen für die Behandlung von Gesetzen und das Recht jedes Grossrats vor, dass seine ausdrückliche Verwahrung gegen einen Beschluss im Protokoll festgehalten wurde.¹²⁷

Bereits auf Verfassungsstufe war für den Grossen Rat das Sessionsprinzip festgeschrieben: Alljährlich am ersten Montag im Mai sollte er sich zu einer maximal vierwöchigen Session in Aarau einfinden.¹²⁸ Im ersten Jahr seiner Tätigkeit versammelte sich das Kantonsparlament vom 25. April bis zum 28. April 1803 zur Konstituierung und zur Vornahme von Wahlen, um dann erst im Juni wieder für vier Wochen zu tagen. Im Oktober wurde der Grosse Rat bereits für eine weitere einwöchige ausserordentliche Session zusammengerufen. Tatsächlich konnte in der Aufbauphase des Kantons der reguläre Turnus nicht eingehalten werden. Statt der vorgesehenen 24 Sitzungstage waren es im ersten Jahr 31, im folgenden Jahr 32 und 1805 25 Tage, an denen der Grosse Rat tagte. 1804 erstreckte sich die ordentliche Session gar über sechs Wochen. Erst ab 1806 ging die Zahl der Sessionstage deutlich zurück, und es pendelte sich die Praxis ein, dass jeweils im Mai

und im November je eine kurze Session von maximal acht Tagen stattfand (vergleiche Abbildung 7-B).¹²⁹ Trotz allem hielt sich die zeitliche Belastung der Parlamentarier sogar in den ersten Jahren in einem vergleichsweise bescheidenen Rahmen. Dies macht deutlich, dass das Schwergewicht der Aufbauarbeit im jungen Kanton nicht beim Parlament, sondern bei der Regierung lag.

Gemäss Ratsreglement sollten während der Sessionen ordentlicherweise nur vormittags Sitzungen abgehalten werden, an Sonn- und Feiertagen keine. In der Praxis ist denn auch für die Zeit von 1803 bis 1809 nur eine einzige Nachmittags-sitzung nachzuweisen.¹³⁰ Trotz dieser verträglichen Ausgestaltung des Ratsbetriebs waren oft zahlreiche Grossräte abwesend. 30, 40 fehlende Ratsmitglieder waren keine Seltenheit. Im Juni 1804, die Session hatte schon vier Wochen gedauert, war das Parlament an einem Tag sogar nicht mehr beschlussfähig.¹³¹ Der Grosse Rat zeigte insgesamt wenig Interesse, dieses Problem zu lösen. Zwar wurde diesbezüglich ein erster Vorstoss in der Mai-Session 1805 unternommen. Das Plenum trat aber auf den von einer Kommission ausgearbeiteten Vorschlag, der säumige Parlamentarier disziplinieren wollte, nicht ein. Dasselbe Schicksal erlitt ein zweiter Versuch vier Jahre später: Eintreten wurde abgelehnt, es blieb beim Ausdruck der «Hoffnung, dass jedes Mitglied es sich werde angelegen sein lassen, sich in den Versammlungen des Grossen Rats fleissig einzufinden, um vermitteltst dessen eine der ihm obliegenden vorzüglichsten Pflichten zu erfüllen».¹³² Erst in der folgenden Verfassungsperiode verpflichtete das neue Ratsreglement von 1818 die Grossräte, an den Sitzungen teilzunehmen oder aber sich schriftlich zu entschuldigen. Ein Ratsmitglied, das während zweier Jahre ohne triftigen Grund den Sessionen fernblieb, wurde «angesehen, als hätte es seine Entlassung begehrt, und seine Stelle wird nach gesetzlicher Form wieder besetzt».¹³³

Eine Prüfung der namentlich erfassten Absenzen ergibt, dass zwischen 1803 und 1804 mit nur 65 Grossräten weniger als die Hälfte nie in einer Absenzenliste eingetragen wurde, dass andererseits aber auch nur ein Ratsmitglied zu finden ist, das mehr als viermal in einer solchen Liste auftaucht: Philipp Albert Stapfer.¹³⁴ Seine Wahl in den Grossen Rat muss allerdings ganz grundsätzlich eher als Ausdruck der Dankbarkeit für seine Verdienste um den Aargau denn als Inpflichtnahme für den Parlamentsbetrieb gesehen werden. Die Streuung der Abwesenheiten über das gesamte Parlament zeigt, dass es also keineswegs eine bestimmte Gruppe von Grossräten war, die das Fernbleiben vom Rat etwa als politisches Instrument zum Ausdruck einer oppositionellen Haltung einsetzte.¹³⁵ Wenn Ratsmitglieder nicht mehr als ein- bis zweimal fehlten, so scheint dies toleriert worden zu sein, auch wenn dies, wie erwähnt, dennoch dazu führte, dass mehrere Dutzend Grossräte gleichzeitig abwesend waren.

ENTSCHÄDIGUNG DER PARLAMENTARIER Der stapfersche Verfassungsentwurf hatte für die Grossräte ein Taggeld von maximal sechs Schweizer Franken vorgesehen,¹³⁶ was nur in abgeschwächter Form Eingang in die Kantonsverfassung von

1803 fand. Den Kreisversammlungen wurde die Befugnis eingeräumt, ihren direkt gewählten Grossrat zu entschädigen. Die Tätigkeit der übrigen, ausgelosten Parlamentarier hatte demgegenüber unentgeltlich zu erfolgen.¹³⁷ In den Quellen findet sich allerdings kein Hinweis darauf, dass tatsächlich ein Kreis seinen Grossrat finanziell unterstützt hätte.¹³⁸ Offensichtlich blieb diese Bestimmung der in Paris ausgearbeiteten Verfassung in der Umsetzung im Aargau toter Buchstabe. Alle Parlamentarier übten demzufolge ihr Mandat ehrenamtlich aus, womit einem Grundsatz des Milizprinzips und einer republikanischen Vorstellung zugleich Rechnung getragen wurde.¹³⁹ Zu beachten ist allerdings, dass das Grossratsmandat das einzige öffentliche Amt war, das nicht entschädigt wurde. Vor diesem Hintergrund erhält die erwähnte hohe personelle Verflechtung zwischen den verschiedenen politischen Gremien eine neue Bedeutung. Zwar wurden nicht die Grossratsmandate entschädigt, wohl aber wurden andere Mandate, die ja sehr oft von Grossräten wahrgenommen wurden, durchaus alimentiert: der Sitz im Kleinen Rat oder im Appellationsgericht, die Tätigkeit als Bezirksamtmann oder wenigstens als Friedensrichter. Auf diese Weise wurde das politische Engagement eines Teils der Grossräte indirekt mitfinanziert.¹⁴⁰ In dieses Bild passt auch der Umstand, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für ihren Aufwand ausserhalb der Sessionen ebenfalls eine Entschädigung bezogen.¹⁴¹ Dass Reiseaufwand und Erwerbsausfall auch die Grossräte des Jahres 1803 beschäftigten, zeigt das Beispiel des Ittenthaler Gemeindeammanns Johann Michael Welte₅₂₂₁, der sein Mandat bereits 1804 wieder aufgab und dabei angab, er verfüge als Bauer nur über eine mittelmässige Vermögenslage, die durch die Reise- und Aufenthaltskosten für die Ratssitzungen über Gebühr strapaziert würde.¹⁴²

Zusammenfassung und Wertung

Es ist verschiedentlich festgehalten worden, dass die Mediation kaum als Fortschreibung der Helvetik bezeichnet werden kann, sondern im Gegenteil deutlich restaurative Züge trug, die sich vor allem in den Verfassungen der neuen Kantone niederschlugen. Verwässerung der Gewaltentrennung, Verlagerung des politischen Schwergewichts vom Parlament zur Regierung, hohe Hürden beim Wahlrecht, Unterwerfung des Gros der Parlamentsmandate unter das Los und restriktive Gewährung des Aktivbürgerrechts sind als Stichworte zu nennen, die diesen Befund bestätigen. So finden sich in den Verfassungen der neuen Kantone im Vergleich zu den Landsgemeindekantonen deutliche konservative Elemente, die jedoch im Vergleich zu den Lösungen in den Stadtorten moderat erscheinen.

Für den Aargau – einst die «Wiege der helvetischen Republik»¹⁴³ – bleibt festzuhalten, dass in der Kantonsverfassung von 1803 das zeitgenössische aufklärerische staatsrechtliche Gedankengut nur bruchstückhaft umgesetzt wurde, obwohl dieser Kanton als Neuschöpfung nicht an eine Tradition von Staatlichkeit

aus dem Ancien Régime gebunden war. Wie der von Stapfer redigierte Verfassungsentwurf der aargauischen Consulta-Delegation zeigt, ist dies durchaus nicht dem Korsett des Mediationsprozesses zuzuschreiben, sondern dem elitären Gedankengut der «Aarauerpartei», die die Mitbestimmung im neuen Kanton einer politischen Führungsschicht reservieren wollte, die ihre beherrschende Stellung durch eine Verbreiterung des Elektorats gefährdet sah.

Das ehrenamtliche Engagement zugunsten der Allgemeinheit in einem Milizparlament setzte eine entsprechende private ökonomische Basis der Ratsmitglieder voraus.¹⁴⁴ Auch wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch ein Grossratsmandat in der Gründungszeit des Kantons Aargau noch gering war: Wer nicht ein Gewerbe ausübte, das ihm ein Auskommen garantierte, auch dann, wenn er mehrere Wochen im Jahr durch Sessionen beansprucht war, konnte sich eine politische Tätigkeit im Kantonsparlament nicht leisten – und er sollte es gemäss der Aargauer Verfassung von 1803 auch gar nicht können. Allein schon der Zensus verhinderte dies, der das Aktivbürgerrecht grundsätzlich nur denjenigen zugestand, die über ein gewisses Vermögen verfügten, und für den Zugang zum Grossen Rat noch weitere Hürden aufstellte.¹⁴⁵ Zu Direktmandaten war jedoch theoretisch eine breitere soziale Schicht zugelassen als zu den Kandidatenstellen, aus denen das Gros der Mandate ausgelost wurde.¹⁴⁶

Durch die Ausgestaltung des Grossen Rats wurden nochmals gewisse Schranken errichtet, die den Zugang zum Grossen Rat erschwerten. Die Ehrenamtlichkeit des Mandats verstärkte die Notwendigkeit einer ökonomischen Basis der Grossräte, und der Sessionsmodus verlangte von den Parlamentariern, dass sie die Ausübung ihres Berufs vorübergehend ruhen lassen konnten, sozialgeschichtlich gesprochen Abkömmlichkeit. Allerdings konnten die Sessionen in Aarau für Advokaten und für Kaufleute je nach Branche und geografischem Tätigkeitskreis auch Vorteile mit sich bringen, indem sie etwa Kontakte innerhalb des Grossen Rats pflegen oder die Anwesenheit in der Kantonshauptstadt an den freien Nachmittagen für ihre privaten Geschäfte nutzen konnten.

Insgesamt war das repräsentative Wahlsystem der Aargauer Verfassung des Jahres 1803 von republikanischem Gedankengut durchdrungen, allerdings, wie erwähnt, in einem elitären Sinn: Politische Gleichberechtigung aller Bewohner war durchaus kein Ziel, sondern wurde mit dem Schreckbild der «Ochlokratie»,¹⁴⁷ der Pöbelherrschaft, verbunden.¹⁴⁸ Daran änderte auch die in Artikel 3 der Bundesverfassung der Mediationsakte postulierte Rechtsgleichheit nichts. Sie blieb letztlich toter Buchstabe.¹⁴⁹ Gerade der stapfersche Verfassungsentwurf für die Consulta zeigt mit seiner Marginalisierung der Volkswahl, wie weit man damals von egalitären Vorstellungen entfernt war.¹⁵⁰ Es war Bonaparte, der der Volkswahl zum Durchbruch verhalf, auch wenn sie durch Los und hohe Zensusbestimmungen abgefedert wurde. Im Rahmen der Consulta waren verschiedene Demokratiekonzepte aufeinander geprallt und in nur kurzer Bearbeitungszeit zu Lösungen verarbeitet worden, die nicht auf einzelne Kantone zugeschnitten

waren, sondern den verschiedenen Kantonsgruppen übergestülpt wurden. Aus dem Zensuswahlrecht, insbesondere auch aus den dargelegten Gründen für den extrem weit gehenden Ausschluss vom aktiven Wahlrecht wird ein republikanisch-elitäres Idealbild des Bürgers ersichtlich: Nur der wirtschaftlich gesicherte, milizfähige, verheiratete Hausvater sollte die politischen Geschicke mitbestimmen können, getreu dem Satz: «Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterlande; aus dem Hause stammt die öffentliche Tugend, und wer kein treuer Hausvater ist, dem fehlet des alten Schweizers Art und Weise.»¹⁵¹ Dieses Konzept, das die Verfassungswirklichkeit der Zeit weitgehend prägte, sei nun näher umrissen, soweit dies der Forschungsstand zulässt: Die Vorstellungswelt und Prägungsmacht des Republikanismus ist für die Schweiz erst unzureichend erforscht. Insbesondere fehlt noch eine Differenzierung nach regionalen Lebenswelten, die eine Fokussierung auf die spezifischen aargauischen Verhältnisse erlauben würde.¹⁵²

Grob lassen sich drei Aspekte unterscheiden, die sich im Konzept des Hausvaters verdichten und diesem eine gesellschaftliche und politische Führungsrolle sicherten: Der erste betrifft die Stellung des Hausvaters innerhalb der «Männergesellschaft», der zweite das Verhältnis der Geschlechter und der dritte generell die Frage der sozialen Mobilität. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Republikanismus weniger eine politische Meinung¹⁵³ als eine Lebenshaltung meint, die im 18. Jahrhundert dem sogenannten «commerce» entgegengesetzt wurde, der unter Verdacht stand, die politischen und sozialen Verhältnisse zu korrumpieren.¹⁵⁴ Eine grosse Gefahr wurde dabei in der zunehmenden Ungleichheit der Bürger gesehen (wobei Bürger hier im Sinn des Ancien Régime nur die gleichberechtigten Mitglieder einer Führungsschicht meint, die befürchtete, durch einen inneren Kreis marginalisiert zu werden, der sich innerhalb dieser Schicht bildete), die das republikanische Ideal der Gemeinschaftlichkeit zu bedrohen schien. Durch grosse Vermögen fanden auch Luxusgüter vermehrte Verbreitung, was gemäss den Republikanern zu einer Verweichlichung der Bürger und so zum Verlust auch militärisch konnotierter Tugenden führte.¹⁵⁵ Dem sollte die richtige Lebensweise des Republikanismus (Patriotismus, Freundschaft, militärische Tugend) entgegengesetzt werden.¹⁵⁶ Gleichheit zielte also nur auf eine Gleichheit innerhalb der sozioökonomischen Führungsschicht.

Im zweiten Aspekt geht es darum, dass die gesellschaftliche Führungsposition dieser (Männer-)Elite sich auch über die Vorstellung einer Rollenteilung in der Ehe, also zwischen Mann und Frau, definierte:¹⁵⁷ Der öffentliche Raum wurde den Männern reserviert, die Frauen auf den häuslichen Bereich festgelegt.¹⁵⁸ Dadurch erfuhren auch die sozial-normativen Zuschreibungen von Männlichkeit und Weiblichkeit eine Festschreibung in politischer Hinsicht.¹⁵⁹ Massgeblich waren dabei die für Männer und Frauen unterschiedlichen Tugendkonzepte, die vereinfachend gesagt von der Frau Bescheidenheit, Duldsamkeit, Fleiss, Nachgiebigkeit und Selbstverleugnung verlangten und vom Mann Patriotismus (was

die Bereitschaft beinhaltete, das Wohl der Gemeinschaft über dasjenige der Familie zu stellen), Freundschaft, Tüchtigkeit sowie Tapferkeit und weitere militärische Tugenden. Die vorbildliche Frau beschränkte sich auf den häuslichen Bereich und drängte keinesfalls in die Öffentlichkeit,¹⁶⁰ die für die Männer reserviert war. Innerhalb des Hauses galt eine klare Hierarchie, was ein Zitat aus einem Brief von Hermann Krüsi an Johannes von Muralt – beide gehörten zum innersten Kreis von Mitarbeitern um Johann Heinrich Pestalozzi – illustriert: «Das Neueste, was ich Dir meinethalben schreiben kann, ist, dass ich seit fünf Wochen im ehelichen Stande lebe. [...] Das unverheiratete Leben ist doch nur ein halbes Leben, die vermehrten Sorgen sind nichts gegen das Bewusstsein als Haupt einer Familie Stellvertreter Gottes zu sein.»¹⁶¹ Die Rolle des Hausvaters als Vorsteher der Familie, der sich, tüchtig im Beruf, auch für das Gemeinwohl einsetzte, wies dabei nicht nur der Frau, sondern noch klarer den Bediensteten eine untergeordnete soziale Stellung zu.¹⁶²

In dieser als natürlich oder gottgegeben aufgefassten Ordnung der Gesellschaft war – dies der dritte Aspekt – kaum Raum für soziale Mobilität.¹⁶³ Damit ist freilich nicht gesagt, dass soziale Mobilität unmöglich gewesen wäre. Wie verschiedentlich zu zeigen sein wird, findet sie sich bei den Angehörigen des aargauischen Grossen Rats zu allen Zeiten. Es geht vielmehr darum, die gesellschaftlichen Leitvorstellungen festzuhalten, die die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse beeinflussten, also im Sinn der vorliegenden Arbeit die institutionelle Realität. Das republikanische Konzept des Hausvaters sollte in der Schweiz des 19. Jahrhunderts in verschiedensten Bereichen seine Ausprägung erfahren.¹⁶⁴

Die Parlamentarier

Zur Umsetzung der Verfassung in den ersten Grossratswahlen des Jahres 1803

Die Regierungskommission konkretisierte im Frühling 1803 die partiell allgemein formulierten Verfassungsvorschriften, wobei sie ihren Interpretationsspielraum durchaus wahrnahm.¹⁶⁵ So wurden die Friedensrichter, die gemäss der Verfassung als Vorsitzende der Kreisversammlungen im eigenen Kreis für den Grossen Rat nicht wählbar sein sollten, schliesslich auf dem Dekretsweg doch noch zur Wahl zugelassen.¹⁶⁶ Damit ermöglichte die Regierungskommission einer ihr genehmen Gruppe von Personen die Wahl in den Grossen Rat, Personen, die sie kurz zuvor, am 26. März 1803, verfassungsgemäss zu Friedensrichtern ernannt hatte. Dass die Grossräte im Aargau wohnhaft sein mussten, wurde sogar erst nach den Wahlen vom 6. April 1803 beschlossen.¹⁶⁷ Die dargelegten Vorschriften der Verfassung bezüglich Vermögens- und Altersnachweisen wurden durch die provisorische Regierung genauestens befolgt.¹⁶⁸ Sogar Gottlieb von Goumoëns, Spross einer Berner Patrizierfamilie, wurde nur unter Vorbehalt zugelassen. Er hatte als Vermögensnachweis den Vertrag eingereicht, der seine bevorstehende

Eheschliessung regelte, was durch die Regierungskommission nur unter dem Vorbehalt angenommen wurde, dass die Ehe auch tatsächlich geschlossen wird.¹⁶⁹ Distriktrichter Jakob Käser aus Thalheim wurde von der Kandidatenliste gestrichen – zwar stand er tatsächlich bereits im 50. Altersjahr, hatte dieses aber noch nicht beendet, wie dies die Verfassung für ein Drittel der Ratsmitglieder verlangte.¹⁷⁰ Es gehört zu den Merkwürdigkeiten der Mediationsverfassung, dass Käser in einer anderen Alters- und Zensusklasse ohne weiteres zugelassen worden wäre. Seine Wahl galt aber nur für die Klasse, in der er vorgeschlagen worden war und für die er sich unglücklicherweise als um wenige Monate zu jung erwies. Die ursprünglich schon für den 15. April 1803 vorgesehene konstituierende Sitzung des Grossen Rats musste aufgrund der aufwändigen Überprüfungen um zehn Tage verschoben werden. Da in zahlreichen Fällen die durch das Los erfolgte Berufung in den Grossen Rat ausgeschlagen worden war, musste zusätzlich am 20. April 1803 eine zweite Auslosung durchgeführt werden. In der ersten Runde hatten nur 136 Sitze besetzt werden können.

Ganz grundsätzlich wurde das Verfahren des Losentscheids dadurch etwas abgeschwächt, dass die Kandidatenliste nicht in dem Sinn bereinigt wurde, dass jeder nur einmal darauf figurieren konnte: Wer sechsmal als Kandidat gewählt worden war, erhielt sechs Plätze auf der Liste, die als Grundlage für die Auslosung diente.

In der Verfassung war weiter vorgesehen, dass auf Lebenszeit ein Grossratsmandat erhielt, wer in 15 Kreisen im Rahmen der «zweiten Ernennung» zum Kandidaten gewählt wurde oder in 30 Kreisen im Rahmen der «dritten Ernennung».¹⁷¹ Diese Regelung blieb in der Grossratswahl von 1803 und auch später leere Formel.¹⁷² Wohl wurden einzelne Bürger mehrfach gewählt, niemand aber mehr als sechsmal. Diese Mehrfachwahlen zeitigten Folgen in ganz anderer Hinsicht. Sie waren die Ursache dafür, dass sich die Menge der theoretisch möglichen 240 Kandidaten auf 151 reduzierte.¹⁷³

Festzuhalten bleibt schliesslich, dass der Prozess der Bestellung dieses ersten Grossen Rats trotz allen Turbulenzen zügig durchgeführt wurde: Am 19. Februar 1803 war in Paris die Verfassungsgebung beendet worden, und rund zwei Monate später konnte das erste aargauische Kantonsparlament seine Arbeit aufnehmen. Wenn man sich vor Augen hält, dass die staatsrechtliche Gestaltung des Gebiets des späteren Aargaus trotz allen Verfassungsgrundlagen über weite Strecken der Jahre 1801 bis 1803 in der Schwebe geblieben war, so muss festgehalten werden, dass sich die politischen Verhältnisse generell stabilisiert hatten.¹⁷⁴

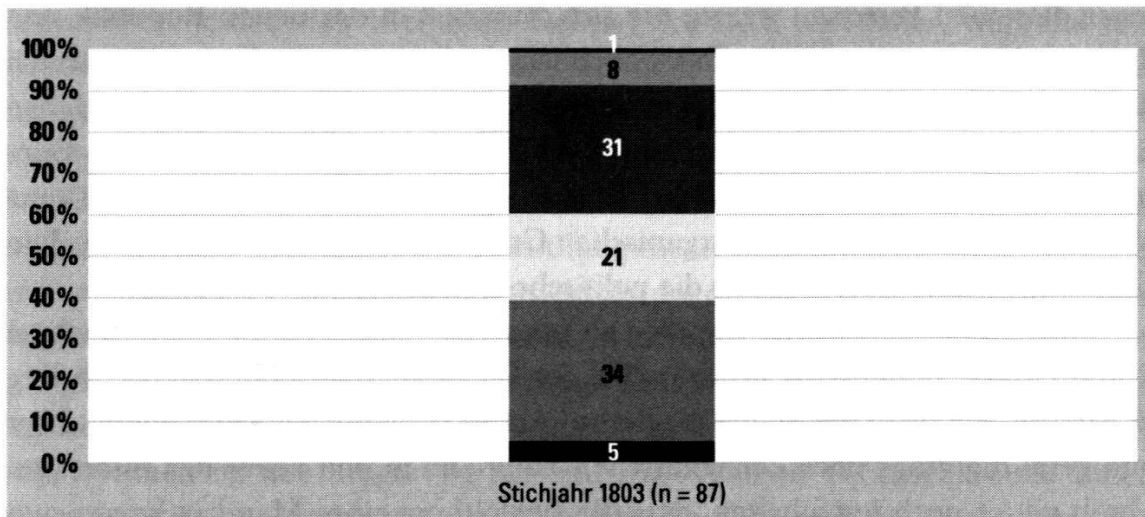
Zum Wahlverhalten der Kreisversammlungen in Bezug auf die geografische Herkunft der Kandidaten

Wie im Kapitel über das passive Wahlrecht angeführt, durften die Kreise für die Losziehung keine Kandidaten wählen, die im selben Kreis wohnhaft waren.¹⁷⁵ Der Grosse Rat sollte keine Vertretung der Regionen, sondern ein Gremium des

neuen Kantons sein, in dem es vor allem galt, die Grenzen zwischen den historischen Regionen zu überwinden. Die Verpflichtung auf das kantonale Gemeinwohl fand ihren symbolischen Ausdruck im Amtseid der Grossräte.¹⁷⁶ Die Wähler folgten dieser Idee nicht. In 39 von 48 Kreisen wurden ausschliesslich Kandidaten gewählt, die aus einem Kreis stammten, der zum eigenen oder zu einem Nachbarbezirk gehörte, dies tunlichst unter Berücksichtigung der historischen (konfessionellen) Grenzen. In 13 Kreisen stammten sogar vier oder alle fünf Kandidaten aus dem eigenen Bezirk. Es überrascht nicht, dass im Fricktal, das die losesten Bindungen zu den übrigen Gebieten hatte, nur Fricktaler erkoren wurden. Insgesamt kamen in nur gerade fünf Kreisen alle Kandidaten von ausserhalb des eigenen Bezirks. Diese Wahlkreise lagen jedoch alle im Berner Aargau. Mit Ausnahme von Zofingen hatten somit alle ihre Kandidaten innerhalb dieser historischen Region erkoren. In den beiden einzigen Fällen, in denen ein Kandidat aus einer entfernteren Gegend gewählt wurde, kam als verbindendes Element die Konfession zum Tragen: Je ein Kreis im Freiamt und ein Kreis der ehemaligen Grafschaft Baden wählte einen Kandidaten aus dem ebenfalls katholischen Fricktal.

Nur gerade sechs Männer schafften es, bekannt genug zu sein, um in einer Region gewählt zu werden, zu der sie keinen näheren Bezug hatten, und fünf davon tragen Namen, die aus den Ämterverzeichnissen der Helvetischen Republik bestens bekannt sind: Johann Rudolf Dolder⁵⁰¹⁸, Karl Friedrich Zimmermann⁵⁰⁸³, Albrecht Rengger⁶²¹⁴, Johann Rudolf Meyer, genannt «Vater» Meyer aus Aarau.¹⁷⁷ Der einzige Nicht-Helvetiker war Gottlieb Hünerwadel (Vater)⁵¹⁴⁵, aber auch er, im Kreis Mellingen gewählt, war letztlich kein Unbekannter. Im Grunde ist angesichts der vom Elektorat peinlichst berücksichtigten historischen Grenzen die einzig überraschende Wahl jene des katholischen Schwyzers Karl Dominik von Reding⁵¹⁸¹, der sich in Baden niedergelassen hatte, durch den reformierten Kreis Zofingen im ehemaligen Berner Aargau. Hier spielte neben der Bekanntheit des Namens wohl tatsächlich auch die politische Einstellung des Kandidaten eine ausschlaggebende Rolle: Von Reding war für seine konservative Haltung bekannt. Ein Unterschied im Wahlverhalten zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen lässt sich nicht feststellen.

Die Grossräte von 1803 waren also in ihrer engeren Heimat und in ihrer historischen Region verankert.¹⁷⁸ Es darf davon ausgegangen werden, dass dies noch viel deutlicher der Fall gewesen wäre, wenn nicht das Wahlrecht die erwähnten Schranken gesetzt hätte. Daraus darf allerdings nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass alle Grossräte nur eine enge, lokal orientierte Politik verfolgt hätten. Vielmehr dürfte diese Dimension des Wahlergebnisses auch in den damaligen Kommunikationsmöglichkeiten begründet sein, aufgrund deren es wenigen gelang, ausserhalb ihres angestammten Gebietes bekannt zu werden.



■ 70 J. und mehr ■ 60–69 J. ■ 50–59 J. ■ 40–49 J. ■ 30–39 J. ■ 25–29 J.

7-C. Verteilung der Mitglieder des ersten Grossen Rats 1803 auf die verschiedenen Altersgruppen (in Prozent). Die geringe Fallzahl rührt daher, dass aus Bürgerregistern nur etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder zweifelsfrei identifiziert werden konnte. Deshalb dürften gerade die 1803 ältesten Grossräte untervertreten sein.

Zur Altersstruktur und zu den Laufbahnen

Eine Untersuchung der Altersstruktur des ersten Grossen Rats ergibt, dass mehr als ein Drittel 1803 weniger als 40 Jahre alt war (Abbildung 7-C) und mehr als die Hälfte zu den Altersgruppen unter 50 gehörte. Anzumerken ist für dieses erste Stichjahr, dass hier die Zahlen möglicherweise verzerrt sind, da gerade für die ältesten Grossräte der Gründungszeit des Kantons Aargau die Lebensdaten nur sehr schwer zu identifizieren sind.¹⁷⁹ Das Durchschnittsalter betrug 45 Jahre. Ein Vergleich mit den Ergebnissen von ANDREAS FANKHAUSERS Untersuchungen zu verschiedenen Führungsgruppen der Helvetischen Republik zeigt, dass diese Altersstruktur für die Zeit nicht als aussergewöhnlich bezeichnet werden kann. Die Mitglieder der obersten Exekutivbehörde der Helvetischen Republik waren im Durchschnitt zwischen 43,5 und 53,7 Jahre alt.¹⁸⁰ Die starken Schwankungen widerspiegeln dabei die politischen Turbulenzen der Jahre zwischen 1798 und 1802. Betrachtet man die Gruppe der helvetischen Regierungsstatthalter, so findet sich auch dort fast ein Drittel, der zwischen 20 und 39 Jahre alt war.¹⁸¹ FANKHAUSER hat herausgearbeitet, dass auf der kantonalen Ebene, auf der die Regierungsstatthalter tätig waren, die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen dominierte, während in der obersten Exekutive der Schweiz damals am meisten 50- bis 59-Jährige zu finden waren. Allerdings treten bei der erstgenannten Gruppe auch Altersunterschiede von bis zu 50 Jahren auf. So kann man vorsichtig formulieren, dass sowohl die Helvetische Republik wie auch der junge Kanton Aargau zu einem beträchtlichen Teil von einer jüngeren Generation getragen wurde. Hinsichtlich der Ermittlungen von Elitekontinuitäten drängt sich die Frage auf, ob es

sogar dieselben Personen waren, die sich zunächst in der neuen Republik und dann im Aargau engagierten. Tatsächlich lässt sich für 24 von den 34 Grossräten der beiden jüngeren Altersgruppen die Bekleidung einer Funktion in der Helvetischen Republik nachweisen, 13 hatten als Parlamentarier, Minister oder Consulta-Abgeordnete ein Mandat auf nationaler Ebene innegehabt.¹⁸² Nur eine Minderheit der in den ersten aargauischen Grossen Rat gewählten 30- bis 39-Jährigen scheint also 1803 erstmals die politische Bühne betreten zu haben.

Obwohl der Grosse Rat von 1803 als ein relativ junges Parlament bezeichnet werden muss, verfügte der grössere Teil der Grossräte über politische Erfahrung in Ämtern, die sie in der Helvetik oder im Ancien Régime bekleidet hatten. Hier nun gerät die Frage nach der politischen Laufbahn in den Fokus des Interesses. Vorab gilt es noch festzuhalten, dass die Bekleidung eines Mandats keineswegs mit einer positiven Einstellung gegenüber dem entsprechenden Gemeinwesen gleichgesetzt werden kann. In der Literatur wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sich gerade im ersten aargauischen Grossen Rat eine starke konservative Gruppierung fand, die in weiten Teilen mit der politischen Entwicklung seit 1798 wohl kaum einverstanden war und zum Teil den neu geschaffenen Kanton ablehnte. Unter anderem ist daran zu erinnern, dass einige Exponenten aus dem Berner Aargau vehement die Wiedervereinigung mit dem Kanton Bern propagierten. Aber abgesehen davon, dass politische Einstellungen von Mandatsträgern aus der Gründungszeit nur rekonstruierend, mittels Analysen von überlieferten Schriften, Briefen, Tagebüchern und anderem mehr nachzuvollziehen wären, geht es im Folgenden nicht darum, politischen Gesinnungen nachzuspüren. Der Schwerpunkt des Erkenntnisinteresses liegt vielmehr bei der Frage nach der Elitekontinuität oder anders gefragt: Inwieweit gelangte 1803 eine politisch unerfahrene Generation – eine neue Elite – in den Grossen Rat?

Insgesamt ist für 79 Grossräte des Jahres 1803 die Bekleidung einer Funktion in der Helvetik fassbar.¹⁸³ Das Gros davon, konkret 50, hatte auf nationaler oder kantonaler Ebene politische Erfahrungen gesammelt. Folglich kann mindestens ein Drittel der neuen Grossräte zur etablierten politischen Elite der verschiedenen Regionen des späteren Kantons Aargau gezählt werden, wenn man denn davon sprechen will, dass die Bekleidung eines Amtes in der kurzlebigen Helvetischen Republik die Zugehörigkeit zu einer politischen Elite begründete. Prüft man, wie viele Personen im Ancien Régime politisch nicht in Erscheinung getreten waren, dann aber 1798 und später Ämter auf nationaler Ebene wahrnahmen, um schliesslich 1803 auch im aargauischen Grossen Rat Einsitz zu nehmen, so finden sich deren acht, wenn die Consulta-Mitglieder dazugerechnet werden deren 13. Auch wenn die Grösse dieser Gruppe bescheiden ausfällt, so ist doch darauf hinzuweisen, dass sie im neuen Kanton beträchtlichen Einfluss gewinnen konnte: Es finden sich als Mitglieder der provisorischen Regierung Dolder₅₀₁₈, Friderich₅₁₂₅, Rengger₆₂₁₄ und Suter₅₂₀₀ (damit gehört eine Mehrheit der Regierungskommission zu dieser Gruppe von «Helvetikern»), im ersten neunköpfigen

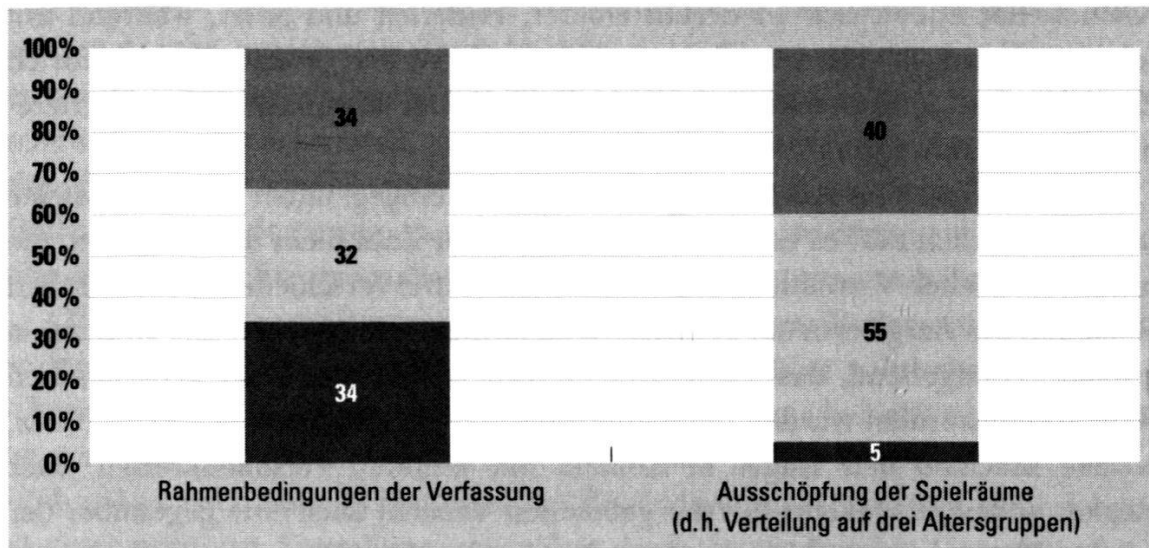
Kleinen Rat finden sich wiederum Dolder, Friderich und Suter, während mit Johann Herzog⁵¹³⁷, Heinrich Johann Nepomuk Weber⁵⁴⁴⁵ und Karl Friedrich Zimmermann⁵⁰⁸³ drei spätere Regierungsmitglieder ebenfalls diesen Karrierehintergrund aufweisen.

Eine Tätigkeit im Ancien Régime lässt sich demgegenüber für 59 Grossräte fassen. Natürlich darf es bei der Ermittlung dieser Zahl nicht darum gehen, die unterschiedlichen Verwaltungsorganisationen der drei verschiedenen historischen Regionen des Aargaus in ein Prokrustesbett zwingen zu wollen.¹⁸⁴ Die Evaluation erfolgte dahingehend, dass die einzelnen Tätigkeiten nach ihrer geografischen Reichweite geordnet wurden: Welche Ämter und Funktionen sind lokaler Natur, welche brachten den Träger in Kontakt mit weiteren Personenkreisen einer Region, sodass umgekehrt mit der gebotenen Vorsicht auch eine gegenüber der lokalen Ebene grössere Nähe zum entsprechenden Gemeinwesen angenommen werden darf? Welche Funktionen und Ämter sind einer überregionalen Ebene zuzuordnen, was sie zu Pfeilern eines Herrschaftssystems machte?¹⁸⁵

Das Schicksal des ehemaligen Schwyzer Landammanns und helvetischen Senators Karl Dominik von Reding⁵¹⁸¹, der in Schwyz 1798 als «Franzosenfreund» verdächtigt worden war, sich später in Baden niederliess und 1803 ebenfalls in den aargauischen Grossen Rat gewählt wurde, zeigt auf, wie schillernd die Werdegänge im Einzelnen sein konnten. Im Grossen Rat des Jahres 1803 finden sich 24 Personen, die im Ancien Régime eine Funktion mit einer regionalen Ausstrahlung innehatten. Vier weitere können einer überregionalen Ebene zugeordnet werden, was allerdings im Rahmen der Laufbahnmöglichkeiten gesehen werden muss, die die Verwaltungsorganisationen der einzelnen Gegenden im 18. Jahrhundert der lokalen Bevölkerung überhaupt zuließen.

23 Grossräte hatten in beiden Epochen, also vor und nach 1798 Verwaltungs- oder politische Funktionen innegehabt. So ergibt sich insgesamt, dass 115 Ratsmitglieder vor 1803 auf irgendeiner Ebene bereits Ämter ausgeübt hatten. Höchstens ein Drittel betrat folglich die politische Bühne der Mediation ohne Erfahrung. Es wäre zu undifferenziert, in einer Tätigkeit als Gerichtssäss im Ancien Régime oder als Munizipalitätspräsident in der Helvetischen Republik bereits die Zugehörigkeit zur politischen Elite sehen zu wollen. Deshalb wurden auch engere Gruppen umrissen. Die Zahl von 115 Grossräten zeigt aber, welche personellen Kontinuitäten über die Jahre 1798 bis 1803 hinweg festzustellen sind.¹⁸⁶

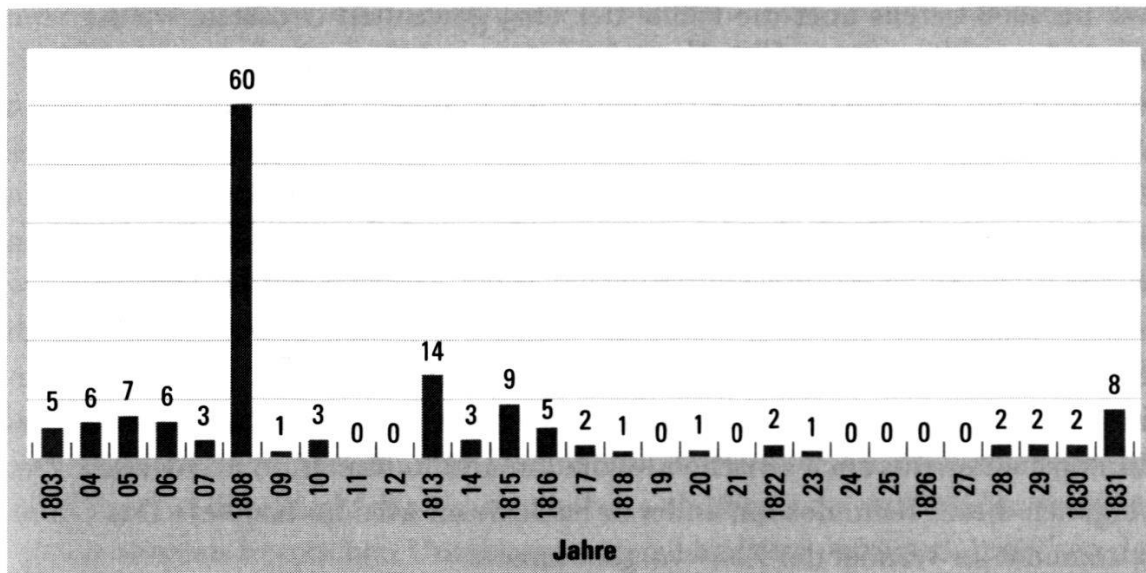
Da die Verfassung von 1803 bezüglich der Altersstruktur gewisse Normen vorgab, sollen diese nun noch mit der personellen Realität verglichen werden. Dabei muss allerdings stets bedacht werden, dass die Regelungen des Mindestalters mit differenzierten Zensusvorschriften gekoppelt waren. Wie die Interpretationsspielräume genutzt wurden, ist in Abbildung 7-D dargestellt: Es wurden kaum Personen unter 30 Jahren gewählt, obgleich die Verfassung einem Drittel der Räte diese Möglichkeit theoretisch zubilligte – allerdings verbunden mit einem sehr hohen Zensus von 20 000 Franken, sodass es nicht weiter überrascht,



- linke Säule: maximal möglicher Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 50 Jahren
- linke Säule: maximal möglicher Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 30 Jahren
- linke Säule: maximal möglicher Anteil der Grossräte mit einem Mindestalter von 25 Jahren
- rechte Säule: Anteil der Altersgruppe der über 50-Jährigen
- rechte Säule: Anteil der Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen
- rechte Säule: Anteil der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen

Rahmenbedingungen der Verfassung		Ausschöpfung der Spielräume		
		Altersgruppe	Prozent	absolute Zahlen
≥ 25 Jahre	34 %	25–29 Jahre	5 %	4
≥ 30 Jahre	32 %	30–49 Jahre	55 %	48
≥ 50 Jahre	34 %	≥ 50 Jahre	40 %	35
		n = 87		

7-D. Vorschriften für das Mindestalter der Grossräte und Verteilung der Ratsmitglieder auf die sich daraus ergebenden Altersgruppen im Jahr 1803 (in Prozent). Die Verfassung des Jahres 1803 legte nicht die Grösse einer bestimmten Altersgruppe fest (was die linke Säule vorgaukeln könnte), sondern nur ein bestimmtes Mindestalter; d. h., wenn für ein Drittel des Rats ein Mindestalter von 25 Jahren galt, bedeutete dies keineswegs, dass innerhalb dieser Gruppe nicht auch ältere Kandidaten wählbar waren. Den Spielraum ausschöpfen hiesse in dieser Hinsicht, dass vermehrt Kandidaten möglichst nahe am Mindestalter gewählt würden. Nur für etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder liegen exakte Lebensdaten vor. Es muss damit gerechnet werden, dass die Werte dahingehend verzerrt sind, dass die älteste Gruppe in der Darstellung untervertreten ist, da die Ermittlung ihrer Jahrgänge aufgrund der Quellenlage ungleich schwieriger war.



7-E. Jahre, in denen die 1803 gewählten Grossräte zurücktraten (in absoluten Zahlen). Das Diagramm zeigt auf, wie viele Grossräte in welchem Jahr zurücktraten. In den mit vier Ziffern angegebenen Jahren fanden Teil- oder Gesamterneuerungswahlen statt, wobei dies für die Zeit nach 1815 nicht heisst, dass es auch zu Volkswahlen gekommen wäre.^A Letztere fanden nur 1818 und 1830 statt. Sieben Grossräte blieben sogar über 1831 hinaus im Amt, der letzte Vertreter der Gründungsgeneration, Johannes Herzog₅₁₃₇, trat erst 1840 zurück.

A) Vgl. zum komplizierten Wahlsystem, wie es in der Verfassung von 1814 festgelegt wurde, Kap. «Das Parlament» im Abschnitt «Der Grosse Rat in den Jahren 1830/31.»

dass diese Hürden nur von wenigen überwunden werden konnten. Die weiteren beiden Altersgruppen waren entsprechend übervertreten, diejenige der 30- bis 49-Jährigen weit deutlicher als diejenige der Ratsmitglieder, die das 50. Lebensjahr bereits beendet hatten. Die erwähnte Kombination von geringem Alter und grossem Vermögen erfüllten nur gerade vier Personen, und sie tragen keine unbekannten Namen: Daniel Hemmann₅₁₃₆ stammte aus einer gut situierten Lenzburger Bürgerfamilie, Friedrich Ludwig von May₅₀₇₁ aus einer Berner Patrizierfamilie, die mit einer geschickten Heiratspolitik dafür gesorgt hatte, dass das Familienvermögen beisammen blieb.¹⁸⁷ Im Fall von Johann Baptist Jehle₅₁₄₉ kann man sich fragen, ob der Amtmann des Damenstifts Olsberg tatsächlich über ein Vermögen von 20 000 Franken verfügte oder ob er sich als Kantonsrichter des helvetischen Kantons Fricktal dies selbst zu seinen Gunsten bestätigt hatte. Der vierte, Abraham Welti₅₂₂₂, stammte aus einer weit verzweigten Bürgerfamilie des Messe- und Warenumschiagplatzes Zurzach.

Nun soll noch kurz das Blickfeld erweitert und das weitere Schicksal der Grossräte über das Jahr 1803 hinaus betrachtet werden. Abbildung 7-E zeigt, wie lange die ersten Ratsmitglieder ihr Mandat auch tatsächlich ausübten: Binnen dreier Jahre war bereits mehr als ein Zehntel zurückgetreten, insgesamt 87 verblieben nur bis zum Ende der ersten ordentlichen fünfjährigen Legislaturperiode. So

war bis 1808 bereits über die Hälfte der 1803 gewählten Grossräte wieder vom politischen Parkett abgetreten. Bei Rücktritten wurde für direkt gewählte Ratsmitglieder im entsprechenden Kreis eine Ersatzwahl vorgenommen, für das Gros aber nicht: Die bestehende Kandidatenliste diente in den übrigen Fällen als Basis für weitere Auslosungsrunden. Das Wahlsystem förderte auf diesem Weg den politischen Umschwung von der 1803 gewählten und ausgelosten konservativen Mehrheit zu der in der Auslosung unterlegenen Minderheit der Anhänger der neuen Verhältnisse. Etwa ein Viertel der ersten Generation übte ihr Mandat auch noch in der Restaurationszeit aus, sieben sogar über das Jahr 1831 hinaus.¹⁸⁸ Damit lässt sich eine gewisse Kontinuität in der personellen Zusammensetzung des Kantonsparlaments auch zwischen Mediation und Restauration nachweisen. Der Vergleich dieses Befundes mit anderen Stichjahren wird im Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» vorgenommen.

Hinsichtlich der politischen Laufbahnen wurde bereits auf die engen personellen Verflechtungen der verschiedenen neuen Gremien des Kantons Aargau hingewiesen.¹⁸⁹ Weitere Faktoren und die Frage, ob sich eine Art Normkarriere für die Grossrätinnen und Grossräte der verschiedenen Stichjahre abzeichnet, werden ebenfalls im Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» untersucht.¹⁹⁰

Zur Integration von Nicht-Aargauern

Anhand von zwei damals und noch heute bekannten Persönlichkeiten, Johann Rudolf Dolder⁵⁰¹⁸ und Karl Dominik von Reding⁵¹⁸¹, soll auf den Umstand hingewiesen werden, dass offenbar im jungen Kanton Aargau auch Landesfremde ohne weiteres eine politische Laufbahn absolvieren konnten. Dolder stammte ursprünglich aus dem zürcherischen Meilen,¹⁹¹ von Reding war wie erwähnt Schwyzer Landammann gewesen.¹⁹² Es lassen sich im ersten Grossen Rat insgesamt 13 Mitglieder ausmachen, die entweder erst im Verlauf ihres Lebens in das Gebiet des späteren Kantons Aargau gekommen waren oder – wenn ihre Familie dort schon ansässig war – die Frage, ob sie aus dieser Gegend stammten, mit Bestimmtheit verneint hätten. Die Curricula dieser Personen lassen sich in verschiedene Typen einteilen.

Die grösste Gruppe bilden die Nachfahren bernischer, im Aargau landsässiger Patrizierfamilien. Fünf hatten 1803 den Einzug in den Grossen Rat geschafft, in den Wahlunterlagen tauchen aber noch zwei weitere auf: Albrecht Ludwig Effinger von Wildegg wurde im Kreis Veltheim gewählt, das Los wurde ihm aber 1803 zum Verhängnis, sodass er erst zwei Jahre später nachrückte,¹⁹³ und Ludwig von Goumoëns. Letzterer ging aus der Kreisversammlung in Seengen als direkt gewähltes Mitglied hervor, scheiterte aber an der bereits erwähnten Prüfung der Wahlfähigkeit, da die Regierungskommission den Bürgerbrief der Gemeinde Tennwil nicht anerkennen wollte, den er als Beweis für sein Aargauer Bürgerrecht eingereicht hatte. Er verzichtete infolgedessen auf sein Mandat.¹⁹⁴ Sein Bru-

der Gottlieb⁵¹²⁹ gehörte demgegenüber zu der erwähnten Gruppe, die diese Hürden genommen hatte und der auch Ludwig Rudolf von Jenner⁵¹⁵⁰ sowie drei Brüder aus der Familie von May angehörten: Friedrich Ludwig⁵⁰⁷¹ und Ludwig Rudolf Bernhard⁵¹⁶⁷, die gemeinsam die Herrschaft zu Schöffland innehatten, sowie Karl Friedrich Rudolf⁵¹⁶⁸, Herr zu Rued. Dass enge Verwandte gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats sein konnten, war durch die Verfassung von 1803 nicht ausgeschlossen worden.¹⁹⁵ Wie wenig beispielsweise Karl Friedrich Rudolf von May sich mit dem neuen Kanton Aargau identifizierte, wird aus der von ihm verfassten Familienchronik deutlich.¹⁹⁶ Diese Gruppe verweist auf jahrhundertealte Bindungen, die mit der Neuschaffung des Kantons Aargau zerschnitten wurden.¹⁹⁷ Erstaunlich und für das Demokratieverständnis der Mediationszeit bezeichnend ist dabei nicht der Umstand, dass sich Mitglieder von Patrizierfamilien, die im ehemals bernischen Unteraargau über Landsitze verfügten, zwischen den neuen Kantonen zu entscheiden hatten, sondern vielmehr, dass die Kreisversammlungen ihre ehemaligen Herrschaftsherren als Vertreter in den Grossen Rat entsandten. Unter denselben Vorzeichen zogen ebenfalls drei Brüder der urnerischen Familie von Schmid ins aargauische Kantonsparlament ein. In ihrem Besitz hatte sich im Ancien Régime die Herrschaft Böttstein befunden.¹⁹⁸

Für die übrigen Nicht-Aargauer gilt, dass sie aus den verschiedensten Gründen den Ort ihrer Tätigkeit in einer Gemeinde gewählt hatten, die schliesslich aargauisch wurde. So wurde Johann Baptist Jehle⁵¹⁴⁹, der in der Nähe von Waldshut geboren worden und dann in Olsberg als Amtmann des Damenstifts tätig gewesen war, wie alle Bewohner des Fricktals zum Aargauer, während er sich vor 1802 links und rechts des Rheins in ein und derselben vorderösterreichischen Region bewegt hatte.¹⁹⁹ Johann Jakob Gehret⁵¹²⁶ dagegen musste sich das Bürgerrecht einer aargauischen Gemeinde erwerben. Er stammte aus dem Berner Oberland, war bis 1798 Verwalter der Herrschaft Rued und seither auf Schloss Liebegg wohnhaft gewesen. Zwei Einsprachen gegen diesen Bürgerrechtsschacher wurden von der Regierungskommission beiseite geschoben.²⁰⁰ Wohl zum Zeitpunkt der Grossratswahl, aber nicht von Geburt an war David Frey⁵⁰⁹¹ Bürger der Stadt Aarau. Er entstammte einer Lindauer Kaufmannsfamilie und hatte sich wie sein Bruder Friedrich, der dann 1815 gleichfalls Mitglied des Grossen Rats wurde, bereits im Ancien Régime in Aarau niedergelassen.

All die genannten Beispiele zeigen nicht nur die Schwierigkeiten an, die es im jungen Kanton zu bewältigen galt, bis geklärt war, wer denn nun Aargauer ist und wer nicht und wer das aktive Bürgerrecht ausüben durfte,²⁰¹ sondern auch, dass der Aargau in der Gründungszeit erstaunlich durchlässig war und sogar neu Zugewanderten eine politische Laufbahn offen stand. Freilich beschränkte sich diese Offenheit, wie deutlich wurde, auf Angehörige der oberen sozialen Schichten.